



NACHHALTIGKEIT AM  
ÖSTERREICHISCHEN  
FINANZMARKT

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abbildungsverzeichnis .....	3
Einleitung .....	5
Angaben zur Erhebung .....	8
Executive Summary .....	10
Darstellung der Ergebnisse .....	12
1 Allgemeines zu Nachhaltigkeitsrisiken .....	13
1.1 Nachhaltigkeitsrisiken – Umwelt, Soziales und Governance .....	13
1.2 Gründe für die Relevanz .....	15
2 Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie .....	16
3 Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der internen Governance .....	18
3.1 Verantwortung und Aufgaben der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats .....	18
3.2 Die Qualifikation der Mitarbeiter .....	21
4 Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement .....	24
4.1 Abbildung in bestehenden Risikokategorien .....	24
4.2 Risikoindikatoren .....	30
4.3 Methoden und Daten .....	31
5 Nachhaltigkeitsrisiken in der Offenlegung und finanziellen/nicht-finanziellen Berichterstattung .....	35
5.1 SFDR .....	35
5.2 Finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung .....	37
6 Weiterentwicklungsbedarf des FMA-Leitfadens .....	44
Abkürzungsverzeichnis .....	45

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 – Anzahl der adressierten Unternehmen in der Erhebung.....	8
Abbildung 2 - Bedeutung der einzelnen Nachhaltigkeitsrisiken .....	13
Abbildung 3 - Gewichteter Durchschnitt der Nachhaltigkeitsrisiken.....	14
Abbildung 4 - Gewichteter Durchschnitt von physischen und Transitionsrisiken .....	14
Abbildung 5 - Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäftsstrategie.....	16
Abbildung 6 - Methoden betreffend die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäftsstrategie.....	17
Abbildung 7 - Aufbau Verständnis betreffend Nachhaltigkeitsrisiken bei der Geschäftsleitung.....	18
Abbildung 8 - Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das eigene Geschäft aus Sicht der Geschäftsleitung.....	19
Abbildung 9 - Befassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit Nachhaltigkeitsrisiken .....	20
Abbildung 10 - Unternehmensinterne Verankerung von Know-How zu Nachhaltigkeitsrisiken.....	21
Abbildung 11 - Vorhaltung ausreichender Personalressourcen bzgl Nachhaltigkeitsrisiken.....	22
Abbildung 12 - Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement .....	24
Abbildung 13 – Kreditinstitute: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien.....	26
Abbildung 14 - Versicherungsunternehmen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien.....	26
Abbildung 15 - Pensionskassen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien.....	27
Abbildung 16 - Asset Manager: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien.....	27
Abbildung 17 - Wertpapierfirmen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien.....	28
Abbildung 18 - Betriebliche Vorsorgekassen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien.....	28
Abbildung 19 - Festlegung von Risikoindikatoren.....	30
Abbildung 20 - Methoden zur Identifikation und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken.....	31
Abbildung 21 - Methoden zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken .....	32
Abbildung 22 - Verwendung von Daten von Drittanbietern .....	33
Abbildung 23 - Anwendungsbereich der SFDR.....	35
Abbildung 24 - Qualifikation gem. Art. 2 SFDR.....	36
Abbildung 25 - Herausforderungen iZm der Anwendung der SFDR .....	36
Abbildung 26 - Unternehmen im Anwendungsbereich gem. § 243b UGB .....	37
Abbildung 27 - Herausforderungen iZm der Anwendung von Art. 8 Taxonomie-VO .....	38
Abbildung 28 - Integration der Informationen im Lagebericht.....	39
Abbildung 29 - Verwendetes Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung .....	39
Abbildung 30 - Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch einen Abschlussprüfer .....	40

Abbildung 31 - Sicherstellung der Konsistenz zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung .....	41
Abbildung 32 – Berücksichtigung interner und/oder externer Daten .....	42
Abbildung 33 - Berücksichtigung Klimabezogener Risiken bei der Berechnung der ECL nach IFRS 9...	43

## EINLEITUNG

Die Folgen des Klimawandels verursachen bereits erhebliche ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Schäden durch häufigere und heftigere Extremereignisse, den Temperaturanstieg sowie veränderte Niederschlagsmuster und deren Auswirkungen.<sup>1</sup> Beispielsweise wird die Höhe der weltweit versicherten Schäden aus Naturkatastrophen in der ersten Hälfte des Jahres 2022 auf \$ 35 Mrd. geschätzt und liegt damit 22 % über dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre.<sup>2</sup>

Auch Finanzmarktteilnehmer sind durch den zunehmenden Klimawandel verstärkt Risiken ausgesetzt. Nachhaltigkeitsrisiken (und insb. Klimarisiken) können nicht nur die Performance einzelner Vermögenswerte und Finanzmarktteilnehmer, sondern auch potentiell die Finanzstabilität selbst negativ beeinflussen.<sup>3</sup> Da diese Risiken auf unterschiedliche Branchen und Sektoren entlang von Wertschöpfungsketten wirken können, besteht zusätzlich die Möglichkeit, das Wirtschaftswachstum negativ zu beeinflussen. Die Klimastresstests der FMA im Versicherungs- und Pensionskassensektor zeigen beispielsweise, dass im Szenario eines ungeordneten Übergangs, dem ein plötzlicher massiver Anstieg der CO<sub>2</sub>-Preise zugrunde liegt, Wertminderungen der Assetportfolios von bis zu 10 % möglich sind.<sup>4</sup> Eine Analyse der EZB zeigt, dass die europäischen Großbanken ebenfalls mehr als 60 % des „Non-Financial Corporate Income“ aus CO<sub>2</sub>-intensiven Sektoren generieren.<sup>5</sup>

Aus diesem Grund setzten sich in den letzten Jahren sowohl Regulatoren auf europäischer und nationaler Ebene als auch die einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden mit dieser Thematik schwerpunktmäßig auseinander. Auch der FMA ist es ein großes Anliegen, ihre Rolle und Verantwortung im Bereich der Nachhaltigkeit wahrzunehmen. Seit mehreren Jahren wird nun versucht, mit den beaufsichtigten Unternehmen ein gemeinsames Verständnis von Nachhaltigkeitsrisiken zu entwickeln und die Finanzmarktteilnehmer bei der Implementierung der regulatorischen Vorgaben und aufsichtlichen Erwartungshaltung zu begleiten. Als Teil der mittelfristigen Aufsichtsstrategie der FMA wird „Nachhaltigkeit“ seit 2021 als Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkt festgelegt.

---

<sup>1</sup> Zur Entwicklung der Naturkatastrophenschäden siehe FMA, Bericht über die Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft 2022, 44 ff, <https://www.fma.gv.at/versicherungen/offenlegung/lage-der-oesterr-versicherungswirtschaft/>.

<sup>2</sup> Vgl. FMA, Fakten, Trends und Strategien 2023, <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?id=6153>.

<sup>3</sup> Vgl. Lamperti et al., *The public costs of climate-induced financial instability, nature climate change* 09/2019 sowie Pointner/Ritzberger-Grünwald, *Climate change risk as a risk to financial stability, Financial Stability Report*, 38, 2019.

<sup>4</sup> Vgl. FMA, Bericht über die Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft 2022, 51 f, <https://www.fma.gv.at/versicherungen/offenlegung/lage-der-oesterr-versicherungswirtschaft/>; FMA, Bericht über die Lage der österreichischen Pensionskassen 2022, 40 ff, <https://www.fma.gv.at/pensionskassen/offenlegung/lage-der-oesterr-versicherungswirtschaft/>.

<sup>5</sup> Vgl. EZB, 2022 climate risk stress test, Seite 27f, [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.climate\\_stress\\_test\\_report.20220708~2e3cc0999f.en.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.climate_stress_test_report.20220708~2e3cc0999f.en.pdf).

Im Juli 2020 veröffentlichte die FMA einen Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Dieser soll Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Alternativen Investmentfonds Managern, Wertpapierfirmen, Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen als Informationsquelle und Hilfestellung bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit dienen.<sup>6</sup> Der Leitfaden setzt sich vordergründig mit Klimarisiken auseinander, da deren methodische Berücksichtigung im Risikomanagement nicht nur im nationalen Schwerpunkt liegt, sondern auch auf internationaler und europäischer Ebene. Trotzdem sollen von den beaufsichtigten Unternehmen sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“ – Environmental, Social und Governance) angemessen berücksichtigt werden.<sup>7</sup>

Im Jahr 2022 hatte sich die FMA zum Ziel gesetzt, einen sektorübergreifenden Implementierungsscheck<sup>8</sup> des FMA-Leitfadens durchzuführen, um zu evaluieren, ob und inwieweit die beaufsichtigten Unternehmen am österreichischen Finanzmarkt Nachhaltigkeitsrisiken bereits in ihrer Geschäftsstrategie, in der internen Governance sowie im Risikomanagement berücksichtigen. Darüber hinaus wurde die FMA mit 09.04.2022 zum Vollzug der Offenlegungspflichten der Disclosure- und Taxonomie-Verordnung für zuständig erklärt.<sup>9</sup> Daher wurden im Rahmen der Umfrage auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit den neuen Offenlegungspflichten gem. der Disclosure-Verordnung und der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung erhoben. Der Implementierungsscheck wurde mittels einer harmonisierten Erhebung durchgeführt.

Großteils im August 2022 wurden Änderungen zu sechs delegierten Rechtsakten im Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsrecht (UCITS, AIFMD, MiFID II, Solvency II, IDD) anwendbar.<sup>10</sup> Diese betreffen neben der Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlage-/Versicherungsberatung und der Product Governance insbesondere die explizite Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken/-faktoren im Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsrecht (z. B. organisatorische Anforderungen, Risikomanagement, Interessenkonflikte). Detaillierte Vorgaben werden hierbei nicht gesetzt, sodass der FMA-Leitfaden weiterhin eine erforderliche Guidance geben kann.

Der vorliegende Bericht präsentiert die Ergebnisse der Erhebung und gibt einen Überblick über den aktuellen Status zu den oben genannten Themenbereichen auf dem österreichischen Finanzmarkt. Die Erkenntnisse sollen sowohl bei der FMA als auch den Beaufsichtigten Bewusstsein zum aktuellen Implementierungsstand und allfälligem Weiterentwicklungsbedarf schaffen. Die FMA wird die Auswertung als Basis für ihre weitere Aufsichtstätigkeit heranziehen und daraus resultierende

---

<sup>6</sup> Vgl. FMA *Fakten, Trends und Strategien 2021*, S 115, <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=4967>

<sup>7</sup> Vgl. FMA, *FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 01/2020 (02.07.2020)*, <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=4720>.

<sup>8</sup> Vgl. FMA *Fakten, Trends und Strategien 2022*, S 45, <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=5515>.

<sup>9</sup> Vgl. BGBl. I Nr. 36/2022.

<sup>10</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_en) (16.07.2021).

Erkenntnisse im Rahmen des bilateralen aufsichtlichen Dialogs gegenüber den Beaufsichtigten adressieren.

Die FMA hat die Umfrage des Implementierungschecks auch dazu genutzt, um zu evaluieren, ob und inwieweit ein Weiterentwicklungsbedarf des FMA-Leitfadens besteht. Neben den zwischenzeitlich relevanten regulatorischen Entwicklungen wird daher auch der Input der Unternehmen bei einer allfälligen Überarbeitung des Leitfadens berücksichtigt.

Im Folgenden werden die Modalitäten der Umfrage sowie die wesentlichen Ergebnisse aus der Erhebung dargestellt und auf die jeweilige aufsichtliche Erwartungshaltung der FMA verwiesen.

**Hinweise:**

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Bericht durchgängig die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

Der Inhalt des Berichts basiert auf den Wahrnehmungen aus der Aufsichtstätigkeit sowie auf Informationen aus externen Quellen. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch diesen Bericht unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Dokument nicht abgeleitet werden.

Trotz sorgfältiger Aufbereitung und Recherche übernimmt die FMA keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Inhalte in diesem Bericht.

## ANGABEN ZUR ERHEBUNG

Mit der Veröffentlichung des FMA-Leitfadens<sup>11</sup> 2020 hat die FMA aufsichtliche Guidance zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gegeben und Know-How zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Nachhaltigkeitsrisiken aufbereitet. Die FMA hat sich 2022 – somit zwei Jahre nach Publikation des Leitfadens – zum Ziel gesetzt, die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsstrategie, interne Governance sowie ins Risikomanagement der beaufsichtigten Unternehmen sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit den (neuen) Offenlegungsanforderungen bzgl. Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken zu evaluieren.

Die Erhebung des oben genannten Status ist mittels einer sektorübergreifend harmonisierten Umfrage erfolgt. Die FMA hat im Rahmen der Umfrage 106 beaufsichtigte Finanzunternehmen adressiert. Die Verteilung nach Sektoren lässt sich wie folgt darstellen:

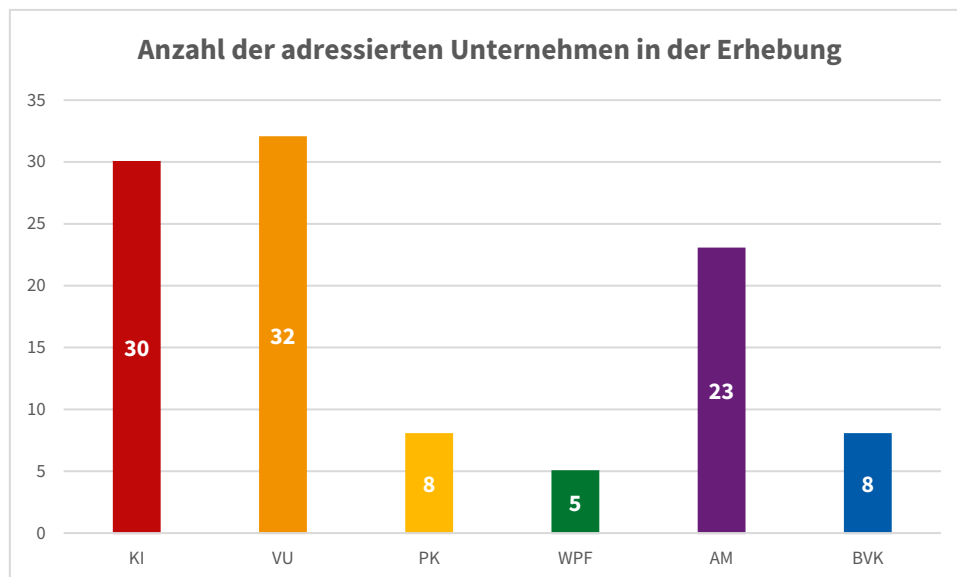


Abbildung 1 – Anzahl der adressierten Unternehmen in der Erhebung

Das bedeutet, dass unter den Versicherungsunternehmen (VU), Pensionskassen (PK), Asset Managern<sup>12</sup>(AM) und Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) alle Beaufsichtigten adressiert wurden und damit eine Marktabdeckung von 100 % erreicht ist. Das Sample an Kreditinstituten (KI) und Wertpapierfirmen (WPF) wurde nach Kriterien ausgewählt, die eine angemessene Repräsentanz des jeweiligen Sektors sicherstellen.

Es ist von jedem adressierten Unternehmen eine Rückmeldung eingelangt, d.h. es wurde eine Rücklaufquote von 100 % erreicht.

<sup>11</sup> Sh. <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=4720>

<sup>12</sup> Unter Asset Manager werden Kapitalanlagegesellschaften (KAG) und konzessionierte Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) zusammengefasst.



Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 44 Fragen zu allgemeinen Aspekten bzgl. Nachhaltigkeitsrisiken und zu deren Integration in die Geschäftsstrategie, in die interne Governance und ins Risikomanagement, inkl. allfälliger Implementierungspläne, sowie zu Herausforderungen im Zusammenhang mit den Offenlegungsanforderungen gem. Disclosure-VO und der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung an die teilnehmenden Unternehmen gerichtet. Zudem wurde die Erhebung genutzt, um von den teilnehmenden Unternehmen Input dazu einzuholen, ob und inwieweit der FMA-Leitfaden einer Weiterentwicklung bzw. Überarbeitung bedarf. Weitere Informationen zur Struktur und zum Inhalt des Fragebogens werden im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse (s.u.) in diesem Bericht dargelegt. Es wurden vorrangig geschlossene Fragestellungen gewählt, um die Vergleichbarkeit der Rückmeldungen zu erhöhen. Zu einzelnen Aspekten waren zusätzlich Erläuterungen zu ergänzen. Die Umfrage wurde im Mai/Juni 2022 durchgeführt. Die Fragen zu den Weiterentwicklungspotentialen des Leitfadens wurden mittels offener Fragestellungen adressiert. Für die Kreditinstitute wurden zusätzlich sektorspezifische Fragestellungen aufgenommen, um eine nahtlose Fortführung bzw. Zusammenführung mit der laufenden Aufsichtstätigkeit sicherzustellen und doppelte Erhebungen zum selben Themenbereich zu vermeiden.

Die Rückmeldungen aus der Erhebung werden zum einen im Rahmen der laufenden Aufsichtstätigkeit verwendet und zum anderen im Rahmen von sektoralen und sektorübergreifenden Horizontalvergleichen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Horizontalvergleiche werden im aktuellen Bericht dargestellt. Basierend auf den Erkenntnissen der 2022 durchgeführten Erhebung werden entsprechende Schwerpunkte für die jeweiligen Aktivitäten der einzelnen Aufsichtsbereiche der FMA im Bereich Nachhaltigkeit für die Folgejahre gesetzt.

## EXECUTIVE SUMMARY

Zusammenfassend können aus der Erhebung folgende Erkenntnisse zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäftsstrategie, in der internen Governance sowie im Risikomanagement der beaufsichtigten Finanzunternehmen abgeleitet werden:

- Der **Großteil der Unternehmen hat Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsstrategie integriert** bzw. ist dabei, dies zu tun.
- Bei **fast allen Unternehmen werden Anstrengungen** unternommen, damit die **Geschäftsleitung ein Verständnis** von Nachhaltigkeitsrisiken entwickelt.
- Die **Befassung des Aufsichtsrats** erfolgt **noch nicht in allen Unternehmen** (die einen Aufsichtsrat einzurichten haben). In allen Unternehmen, in denen noch keine Befassung erfolgt, ist diese zumindest geplant.
- In **fast allen Unternehmen** wurden Anstrengungen unternommen, um **Know-How** zu Nachhaltigkeitsrisiken unternehmensintern **aufzubauen**. Ausreichende Personalressourcen werden vorrangig durch den **Aufbau** von Know-How bei **bestehenden Mitarbeitern** und weniger durch die Verstärkung mit zusätzlichen Experten sichergestellt.
- Die **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement** ist **noch nicht durchgehend** erfolgt. Nur **70 %** geben an, **entsprechende Prozesse** zur Identifizierung, Messung, Beurteilung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken implementiert zu haben.
- Die Festlegung von **Risikoindikatoren erfolgt größtenteils nur für einige Aspekte** von Nachhaltigkeitsrisiken oder ist erst in Planung.
- Insgesamt werden **häufiger Methoden zur Beurteilung und Steuerung** der Nachhaltigkeitsrisiken verwendet **als zu deren Identifikation und Messung**.

In Bezug auf die **aktuellen und zukünftig erwarteten Offenlegungsanforderungen** zur Nachhaltigkeit zeigt sich folgendes Bild:

- Der Großteil der betroffenen Unternehmen hat sich für die Präzisierung der Angaben der Level-1-Vorgaben der SFDR<sup>13</sup> bereits an den **Entwürfen der Level-2-Bestimmungen orientiert**.
- Die Rückmeldungen zeigen, dass die betroffenen Unternehmen mit **Herausforderungen** im Zusammenhang mit der Anwendung der **neuen Transparenzvorgaben** konfrontiert sind und die Implementierung der Berücksichtigung von klimabezogenen Risiken in Risikomanagementprozess erst teilweise erfolgt ist.
- Im Zusammenhang mit den neuen Transparenzvorgaben betreffend die CSRD sind zwar schon bei einigen Unternehmen **entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen erkennbar**, bei einigen Unternehmen wird hier jedoch noch **Weiterentwicklungs- und Aufholbedarf gesehen**, um die Anforderungen zeitgerecht erfüllen zu können.

<sup>13</sup> Verordnung Nr. (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Erhebung verweist die FMA auf folgende aufsichtliche Erwartungshaltung iZm Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken:

- Die Integration von **Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsstrategie** ist von den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen und in der erforderlichen Zeit vorzunehmen. Die FMA geht davon aus, dass die **Vorhaben** entsprechend den sektoralen Vorgaben **zeitnah und fristgerecht**, entsprechend dem regulatorischen Rahmen, **umgesetzt** werden.
- Für den **Aufbau von Know-How** sind allenfalls **Adaptierungen im unternehmensinternen Wissens- und Personalmanagement** erforderlich. Dies soll insbesondere auch durch das Setzen entsprechender **Schulungsmaßnahmen** erfolgen.
- Die Umfrage verdeutlicht den **Weiterentwicklungs- bzw. Aufholbedarf** im Bereich des **Risikomanagements**. Unternehmen sollen in der erforderlichen Zeit **nicht nur** alle Anstrengungen unternehmen, Nachhaltigkeitsrisiken in den **Risikomanagementrahmen aufzunehmen**, sondern Nachhaltigkeitsrisiken sind vielmehr **auch operativ in das Risikomanagement zu integrieren**. Die FMA geht davon aus, dass die **Vorhaben** entsprechend den sektoralen Vorgaben **zeitnah und fristgerecht**, entsprechend dem regulatorischen Rahmen, **umgesetzt** werden.
- **Nachhaltigkeitsrisiken** sind in die **Definition von Risikoindikatoren** entsprechend einzubeziehen. Zudem sind Nachhaltigkeitsrisiken in die **reguläre als auch anlassbezogene unternehmensinterne Berichterstattung** aufzunehmen.
- Die Schaffung einer **robusten Datenlage ist Grundvoraussetzung**, um Methoden zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken effektiv anzuwenden und bestehenden Transparenzverpflichtungen nachkommen zu können. Hierfür sind auch die von den Emittenten zu veröffentlichenden Daten zu berücksichtigen.
- Die FMA erwartet, dass die betroffenen Unternehmen alle Maßnahmen ergreifen, um die **zeitgerechte Erfüllung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungsvorgaben** zu gewährleisten.

Basierend auf den Erkenntnissen der 2022 durchgeführten Erhebung werden entsprechende Schwerpunkte für die jeweiligen Aktivitäten der einzelnen Aufsichtsbereiche der FMA im Themenbereich Nachhaltigkeit für die Folgejahre gesetzt.

## DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Erhebung im Detail dargestellt. Der Bericht ist – wie der Fragebogen - in folgende Teile gegliedert:

- **Allgemeines zu Nachhaltigkeitsrisiken:** Mit welchen Arten von Nachhaltigkeitsrisiken beschäftigen sich die beaufsichtigten Unternehmen? Aus welchen Gründen erfolgt die Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken?
- **Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäftsstrategie:** Status der Integration; Verwendung von Methoden; Abfrage allfälliger Implementierungspläne und -horizonte
- **Nachhaltigkeitsrisiken in der internen Governance:** Status der Integration; inwieweit befassen sich Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder mit Nachhaltigkeitsrisiken; Maßnahmen zum Aufbau von Know-How sowie zur Sicherstellung ausreichender Personalressourcen; Abfrage allfälliger Implementierungspläne und -horizonte
- **Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement:** Status der Integration; Nachhaltigkeitsrisiken als (wesentliche) Treiber bestehender Risikoarten; Festlegung von Risikoindikatoren; Verwendung von Methoden und Daten im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken;
- Nachhaltigkeitsrisiken in der **Offenlegung gem. SFDR und in der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung**

**Betreffend den Weiterentwicklungsbedarf des FMA-Leitfadens** wurde erhoben, in welchen der oben genannten Bereiche ein Weiterentwicklungsbedarf gesehen wird.

Die Ergebnisse werden im Bericht vorrangig auf sektorübergreifender Ebene dargestellt. Sofern auffällige Sektorunterschiede bestehen, werden die Auswertungen auf Ebene der betroffenen Sektoren gesondert erörtert. An den relevanten Stellen wird explizit auf die Aufsichtserwartung der FMA verwiesen.

# 1 ALLGEMEINES ZU NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Im ersten Abschnitt der Umfrage wurden allgemeine Aspekte zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken erhoben. Zum einen wurde den Unternehmen die Frage gestellt, mit welchen Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sie sich befassen. Diese waren entsprechend ihrer Bedeutung für das Unternehmen zu reihen. Zum anderen wurden die Gründe, aus denen sich die Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken beschäftigen, erfragt.

## 1.1 NACHHALTIGKEITSRISIKEN – UMWELT, SOZIALES UND GOVERNANCE

Im Rahmen der Umfrage war anzugeben, welche Risikoarten für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind:

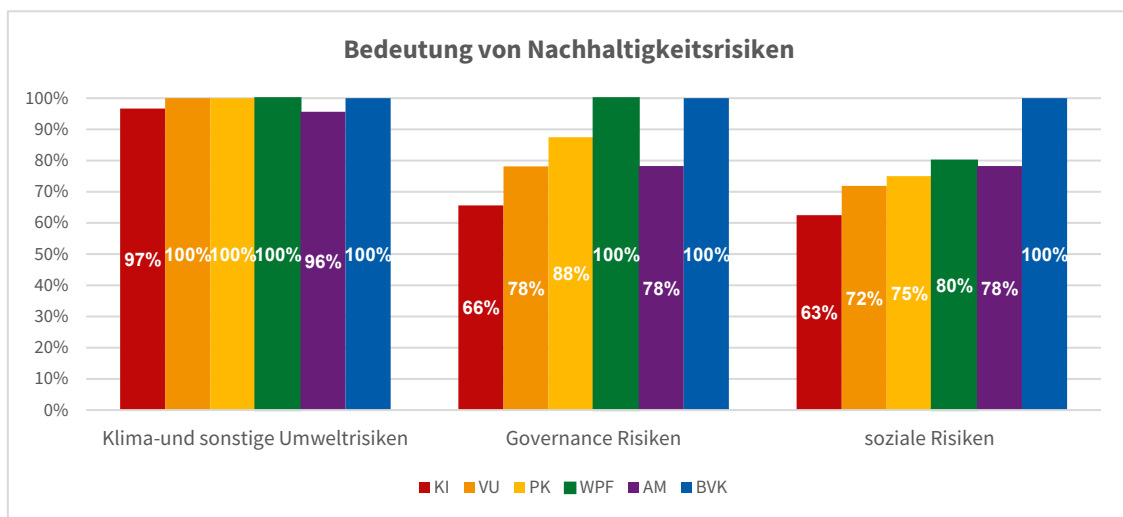


Abbildung 2 - Bedeutung der einzelnen Nachhaltigkeitsrisiken

- Die Gesamtauswertung zeigt, dass Klima- und sonstige Umweltrisiken am häufigsten wesentliche Bedeutung zukommt, gefolgt von Governance- und sozialen Risiken.
- KI und VU geben am häufigsten Umwelt- und Klimarisiken an, Governance-Risiken wurden von diesen Unternehmen am zweithäufigsten gewählt, soziale Risiken am seltensten.
- Insbesondere bei den BVKs ist die Verteilung über die Risikoarten im Vergleich zum Banken- und Versicherungssektor ausgewogener: die wesentliche Bedeutung der einzelnen Risikoarten wurde gleich oft ausgewählt.
- Insgesamt haben nur zwei Unternehmen angegeben, dass Klima- und Umweltrisiken nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Das Ranking (höchste Relevanz 1, niedrigste Relevanz 3) der **einzelnen Risikoarten (Umwelt, Soziales und Governance)** ergibt sektorübergreifend für

- **Klima- und Umweltrisiken** einen gewichteten Durchschnitt iHv **1,25**,

- **Governancerisiken** einen gewichteten Durchschnitt iHv **2,17** und
- **soziale Risiken** einen gewichteten Durchschnitt iHv **2,57**.

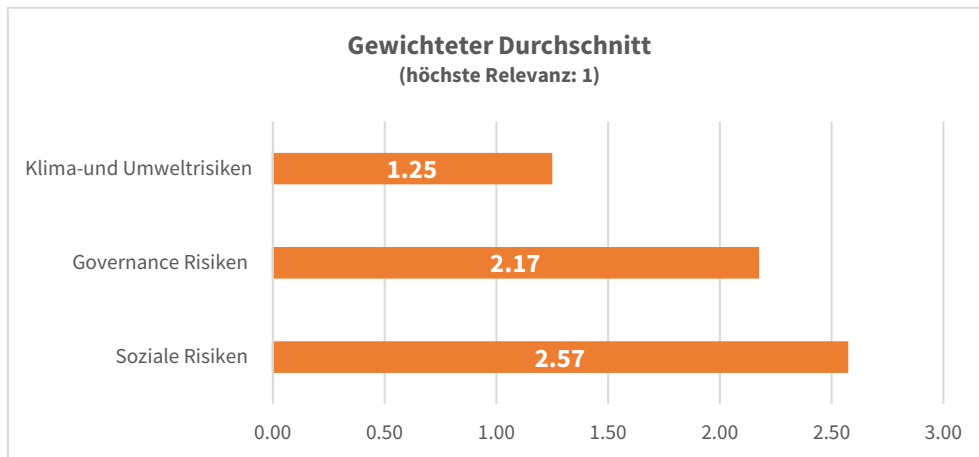


Abbildung 3 - Gewichteter Durchschnitt der Nachhaltigkeitsrisiken

Das Ranking (höchste Relevanz 1, niedrigste Relevanz 3) von **physischen Risiken** und **Transitionsrisiken** ergibt sektorübergreifend für

- **Transitionsrisiken** einen gewichteten Durchschnitt iHv **1,48** und
- **physische Risiken** einen gewichteten Durchschnitt iHv **1,84**

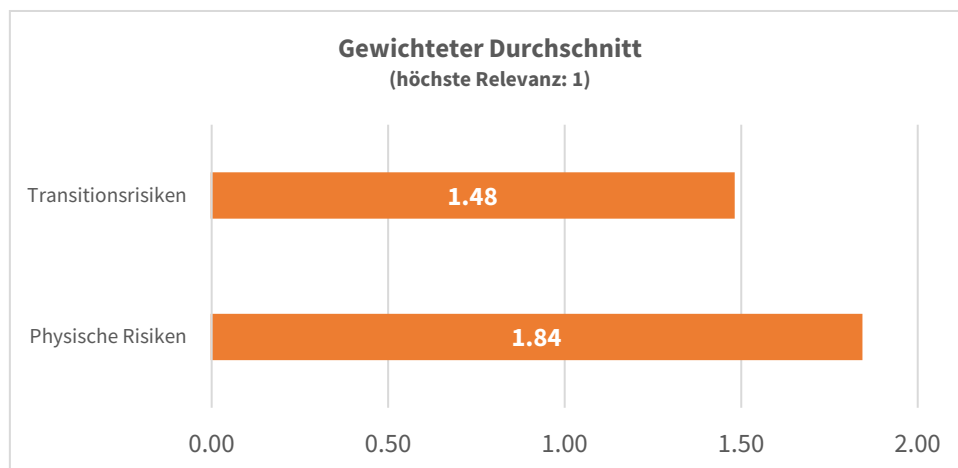


Abbildung 4 - Gewichteter Durchschnitt von physischen und Transitionsrisiken

#### **Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Die Umfrage zeigt, dass **alle Arten von Nachhaltigkeitsrisiken** (Umwelt, Soziales und Governance) für die Unternehmen von **wesentlicher Bedeutung** sind. Die vorrangige Befassung mit Klima- und Umweltrisiken könnte daran liegen, dass diese Risikoart derzeit auch im Fokus der Diskussion auf internationaler und europäischer Ebene steht. Dennoch wird **keine der**

**Risikoarten klar vernachlässigt.** Die FMA erwartet, dass unter Berücksichtigung der regulatorischen Entwicklungen auf europäischer Ebene, die **Befassung mit allen Risikoarten im jeweils angemessenen Ausmaß erfolgt.**

## 1.2 GRÜNDE FÜR DIE RELEVANZ

Die Unternehmen hatten die Gründe für die Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken anzugeben. Hierzu hat die FMA mehrere Antwortoptionen aufgelistet. Die Rückmeldungen dazu ergeben folgendes Bild:

- Alle Befragten geben an, sich mit Nachhaltigkeitsrisiken auseinanderzusetzen, um die **gesetzlichen Anforderungen** einzuhalten.
- Im Vordergrund stehen darüber hinaus bei über 90 % der Unternehmen das **Vermeiden von Rechts- und Reputationsschäden** sowie das **Erkennen und Beobachten von Nachhaltigkeitsrisiken.**
- 75 % geben an, Nachhaltigkeitsrisiken **aktiv steuern zu wollen.** Jedoch nur 59 % möchten die sich aus der Transition ergebenden **Chancen gezielt nutzen.**

### **Zusammenfassung:**

**Alle Unternehmen** sehen einen **Bedarf**, sich mit Nachhaltigkeitsrisiken **auseinanderzusetzen.** Im Vordergrund steht dabei das **Einhalten der regulatorischen Anforderungen.**

## 2 DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN DER GESCHÄFTS-UND RISIKOSTRATEGIE

Zur Beurteilung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäftsstrategie der Unternehmen, wurde evaluiert, ob und mit welchen Methoden diese erfolgt. Allfällige Implementierungspläne und -horizonte waren anzugeben.

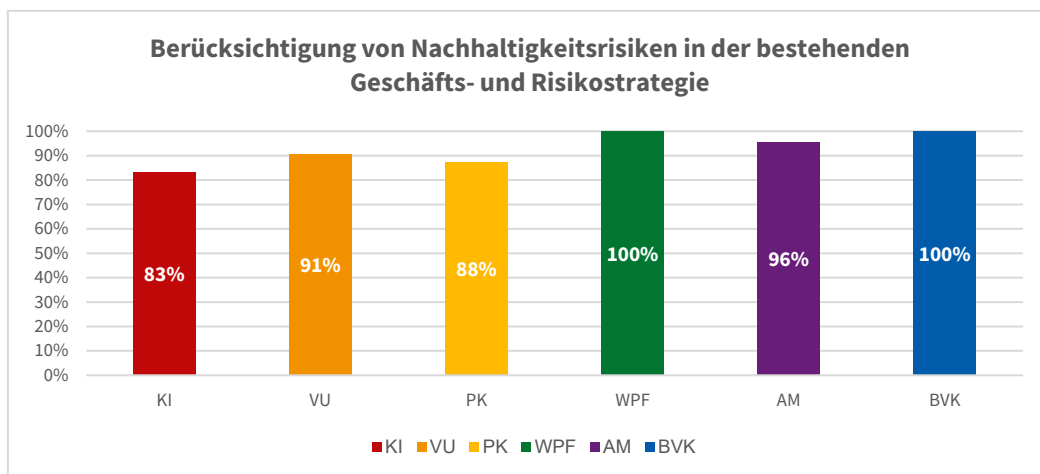


Abbildung 5 - Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäftsstrategie

- Insgesamt geben ca. **90 %** der Unternehmen an, dass Nachhaltigkeitsrisiken in die **Geschäftsstrategie integriert sind**. Den Erläuterungen zufolge, ist die Integration jedoch noch nicht durchgehend bei allen dieser Unternehmen abgeschlossen. Konkrete Pläne und Projekte in diesem Zusammenhang werden angeführt.
- Die Ergebnisse der einzelnen Sektoren lassen sich wie folgt abbilden:
  - KI: 83 % (25 von 30 KI)
  - VU: 91 % (29 von 32 VU)
  - PK: 88 % (7 von 8 PK)
  - WPF: 100 % (5 von 5 WPF)
  - AM: 96 % (22 von 23 AM)
  - BVK: 100 % (8 von 8 BVK)
- Etwas mehr als die Hälfte jener Unternehmen, die laut Erhebung Nachhaltigkeitsrisiken noch nicht in deren Geschäftsstrategie integriert haben, planen dies innerhalb der nächsten ein bis drei Jahre. Der Rest beabsichtigt dies sogar innerhalb eines Jahres.

Die Frage nach den verwendeten Methoden zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsstrategie zeigt folgendes Ergebnis:



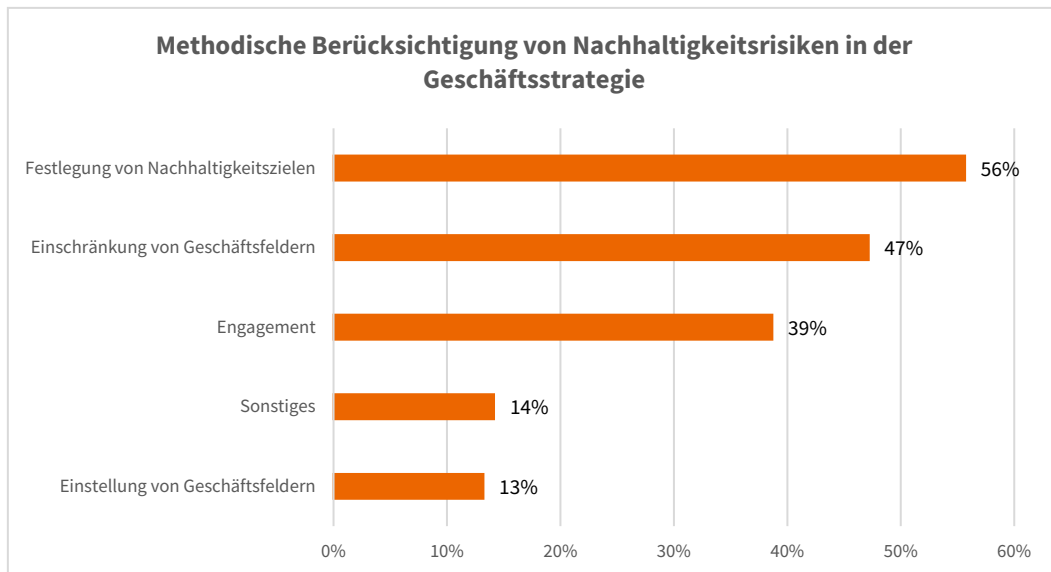


Abbildung 6 - Methoden betreffend die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäftsstrategie

Unter den Sektoren sind keine signifikanten Unterschiede zu erkennen:

- Die „**Festlegung von Nachhaltigkeitszielen**“ ist insgesamt die am **häufigsten** angegebene Methode. Nur im Bankensektor wird die „Einschränkung von Geschäftsfeldern“ öfter verwendet. Die „**Einstellung von Geschäftsfeldern**“ wird von allen Sektoren am seltensten angegeben.
- Den höchsten Anteil bei „Engagement“ nehmen VU und AM ein. Zudem wird diese Methode von der Mehrheit der BVK und PK angegeben. Unter den KI wird „Engagement“ von nur ca. 23 % gewählt und den Erläuterungen zufolge im weiteren Sinn verstanden (d.h. nicht nur iS der Ausübung von Aktionärsrechten, sondern auch im Sinne des „sich für die Thematik engagierens“ im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, z.B. durch die Finanzierung bestimmter Projekte).
- Die Erläuterungen zu den „sonstigen Methoden“ lassen sich ebenso zu einem großen Teil den Methoden „Festlegung von Nachhaltigkeitszielen“ und „Einschränkung von Geschäftsfeldern“ zuordnen oder betreffen die Verwendung von Ausschluss – oder Positivkriterien.

#### **Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Die Erhebung zeigt, dass der **Großteil der Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsstrategie integriert** hat bzw. dabei ist, dies zu tun. Die dabei insgesamt am häufigsten verwendete Methode ist die **Festlegung von Nachhaltigkeitszielen**. Von den meisten Unternehmen werden **mehrere Methoden zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken** in die Geschäftsstrategie angewendet, z.B. Festlegung von Nachhaltigkeitsrisiken **und** Einschränkung von Geschäftsfeldern.

Die gesetzliche Verpflichtung, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des üblichen Risikomanagements zu berücksichtigen, erfordert auch ihre inhaltliche Adressierung im Rahmen der Geschäftsstrategie. Die FMA geht davon aus, dass die **Vorhaben entsprechend den sektoralen Vorgaben zeitnah und fristgerecht, entsprechend dem regulatorischen Rahmen, umgesetzt** werden.

### 3 DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN DER INTERNEN GOVERNANCE

Zur Beurteilung, ob und inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken in der internen Governance der Unternehmen berücksichtigt sind, wurde insbesondere erhoben, inwieweit die Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder ihre Verantwortlichkeiten bereits wahrnehmen. Zudem wurde der Aufbau von Know-How sowie die Vorhaltung adäquater Personalressourcen evaluiert.

#### 3.1 VERANTWORTUNG UND AUFGABEN DER GESCHÄFTSLEITUNG UND DES AUFSICHTSRATS

##### *Die Verantwortung der Geschäftsleitung*

Im Rahmen der Erhebung hat die FMA evaluiert, welche Anstrengungen unternommen wurden, damit die Geschäftsleitung ein Verständnis für Nachhaltigkeitsrisiken entwickelt. Von allen Unternehmen wurden zumindest zwei der zur Auswahl stehenden Maßnahmen angegeben.

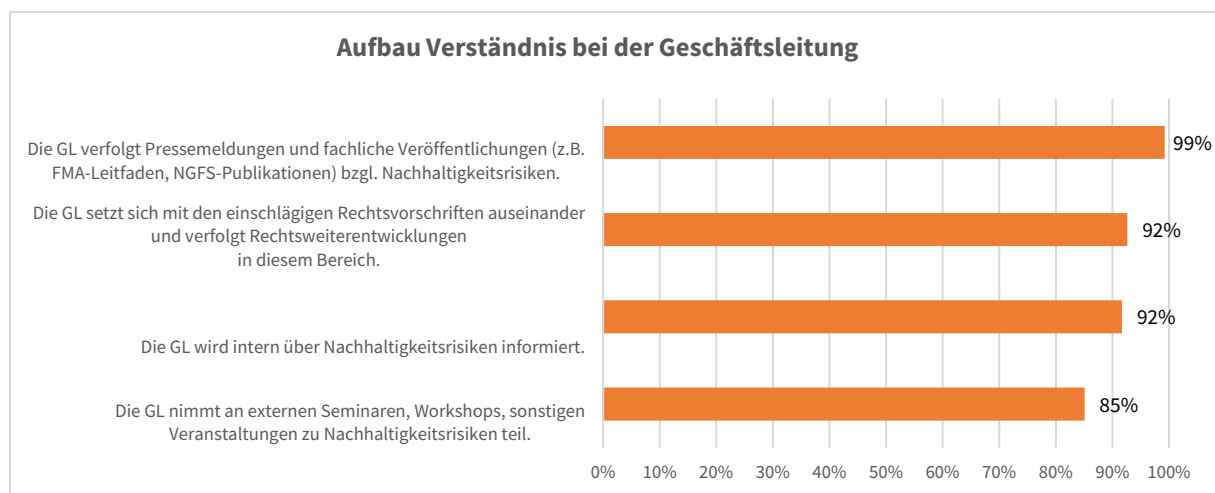


Abbildung 7 - Aufbau Verständnis betreffend Nachhaltigkeitsrisiken bei der Geschäftsleitung

- Bei nahezu allen Unternehmen verfolgt die Geschäftsleitung **Pressemeldungen**.
- Ca. 92 % der Befragten geben jeweils an, dass sich die Geschäftsleitung mit den **einschlägigen Rechtsvorschriften befasst** und diese **intern über Nachhaltigkeitsrisiken informiert** wird.
- Die Teilnahme der Geschäftsleitung an **externen Schulungen** erfolgt bei ca. 85 % der befragten Unternehmen.

Die Unternehmen hatten zudem anzugeben, ob Nachhaltigkeitsrisiken, aus Sicht der Geschäftsleitung, Auswirkungen auf das eigene Geschäft haben werden.

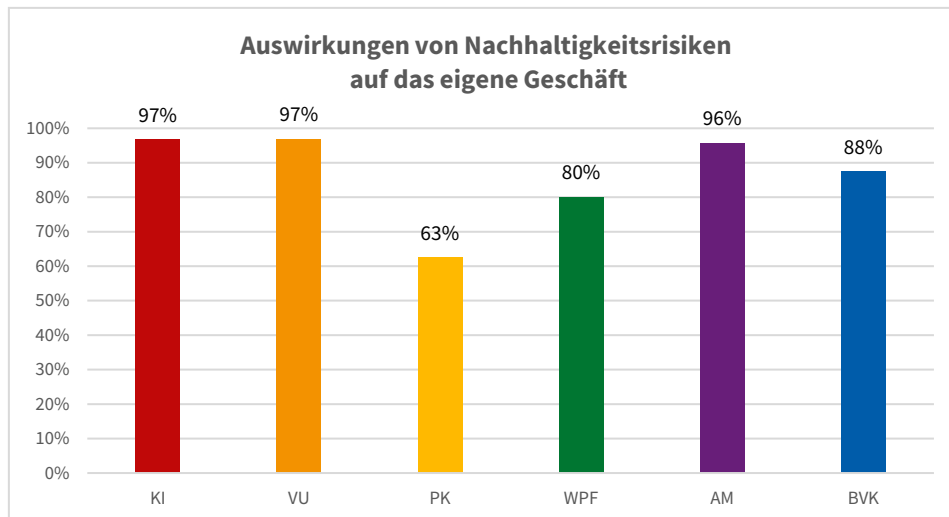


Abbildung 8 - Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das eigene Geschäft aus Sicht der Geschäftsleitung

- Insgesamt geben **92 % der Befragten** an, dass, aus Sicht der Geschäftsleitung, **Nachhaltigkeitsrisiken Auswirkungen auf das eigene Geschäft** haben werden. Dies wird insbesondere im Versicherungs- und Bankensektor sowie bei den AM fast durchgehend bejaht.
- Zur Einschätzung, dass Nachhaltigkeitsrisiken **keine Auswirkungen** auf das eigene Geschäft haben werden, gelangen insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der **BVKs, PKs und WPF**.
- **Keine Auswirkungen** werden zum Teil mit der **konkreten Geschäftstätigkeit** des betroffenen Unternehmens begründet. Vereinzelt wird auch erläutert, dass aufgrund der **ex-ante Mitigation** von Nachhaltigkeitsrisiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen erwartet werden.
- Die Hälfte der betroffenen Unternehmen plant eine (Neu-)Beurteilung der potentiellen Auswirkungen in spätestens drei Jahren.

### **Die Rolle des Aufsichtsrats**

Die Unternehmen hatten anzugeben, ob sich der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse bereits mit Nachhaltigkeitsrisiken befassen.

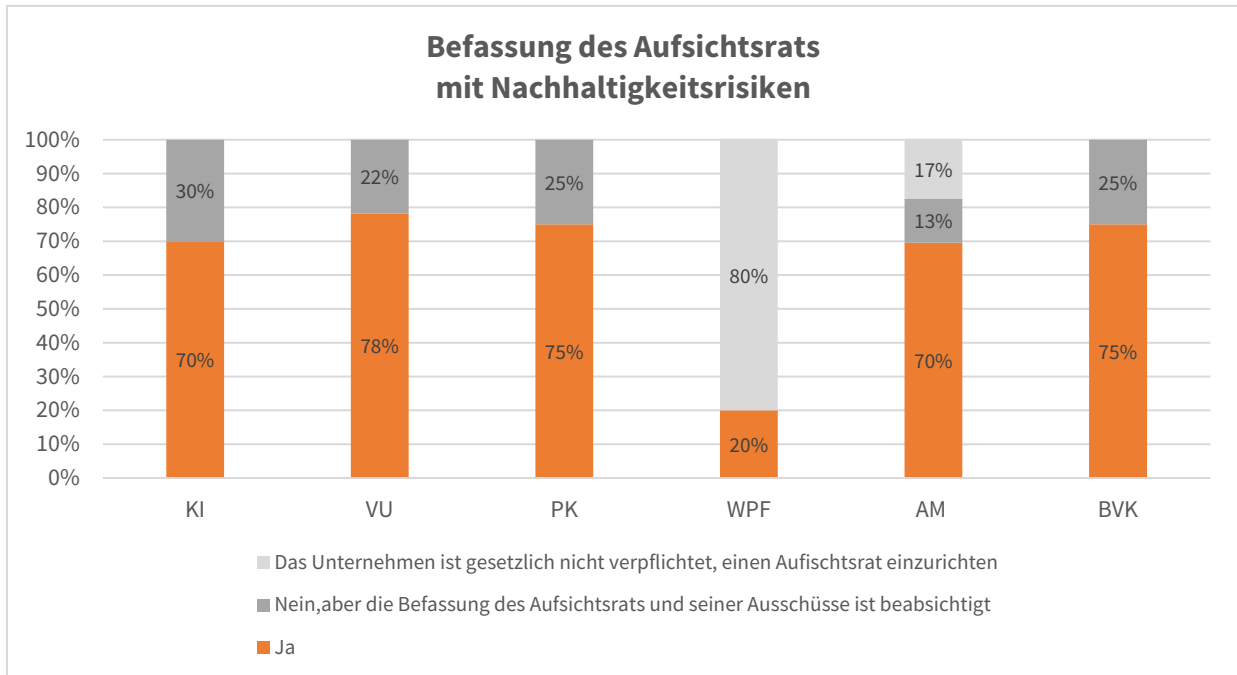


Abbildung 9 - Befassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit Nachhaltigkeitsrisiken

- Die Erhebung zeigt, dass **bei der Mehrheit** (70 %) der befragten Unternehmen eine Befassung des Aufsichtsrats mit Nachhaltigkeitsrisiken **erfolgt**.
- 8 % der Unternehmen sind **gesetzlich nicht verpflichtet**, einen Aufsichtsrat **einzurichten**. Dabei handelt es sich um WPF und AM.
- Die Auswertungen zeigen grundsätzlich **keine signifikanten Unterschiede zwischen den Sektoren**. Bei den WPF befasst sich der Aufsichtsrat in allen Unternehmen, in denen ein Aufsichtsrat einzurichten ist, mit den Nachhaltigkeitsrisiken. In den übrigen Sektoren weisen den **höchsten Anteil die VU** mit 78 % aus.
- In allen übrigen Unternehmen, in denen noch keine Befassung erfolgt, ist diese **zumindest in spätestens drei Jahren geplant**. Kein Unternehmen gibt an, die Befassung des Aufsichtsrates als nicht erforderlich zu erachten.
- Bei ca. 70 % der Unternehmen, die verpflichtet sind **Aufsichtsratsausschüsse** einzurichten, setzen sich diese auch mit Nachhaltigkeitsrisiken auseinander. Am häufigsten befassen sich der **Prüfungs- und Risikoausschuss** mit den Nachhaltigkeitsrisiken.
- **Ein Unternehmen** aus dem Wertpapiersektor gibt an, einen eigenen Ausschuss für Nachhaltigkeitsrisiken eingerichtet zu haben. Neben den gesetzlich verpflichtend einzurichtenden Ausschüssen (Nominierungs-, Risiko-, Prüfungs- und Vergütungsausschuss) werden unter anderem auch der **Personalausschuss sowie der Kreditausschuss** genannt.

**Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Bei **fast allen Unternehmen** werden Anstrengungen unternommen, damit die **Geschäftsleitung ein Verständnis** von Nachhaltigkeitsrisiken entwickelt. Um eine informierte Entscheidungsfindung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass Nachhaltigkeitsrisiken sowohl in die reguläre als auch anlassbezogene unternehmensinterne Berichterstattung aufgenommen werden.

Die **Befassung des Aufsichtsrats** erfolgt **noch nicht in allen Unternehmen**. Die FMA erwartet, dass die betroffenen Unternehmen **entsprechende Maßnahmen** setzen, um zu gewährleisten, dass der Aufsichtsrat in der Lage ist, sich mit den unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken **proaktiv auseinanderzusetzen**. Seitens der Geschäftsleitung ist es auch ratsam, den Aufsichtsrat umfänglich und regelmäßig über die unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken und allfällige Maßnahmen im Risikomanagement zu informieren. Der Aufbau eines adäquaten Verständnisses in dem Bereich ist daher Voraussetzung.

Die FMA erwartet, dass der Aufbau von Know-How bei der Geschäftsleitung und beim Aufsichtsrat insbesondere durch das Setzen entsprechender **Schulungsmaßnahmen** erfolgt. Zudem soll auf eine entsprechende Expertise im Bereich der Nachhaltigkeit(srisiken) im Rahmen der unternehmensinternen Fit&Proper Beurteilung geachtet werden.

### 3.2 DIE QUALIFIKATION DER MITARBEITER

Im Rahmen der Umfrage wurde erhoben, wie Know-How zu Nachhaltigkeitsrisiken unternehmensintern verankert wird:

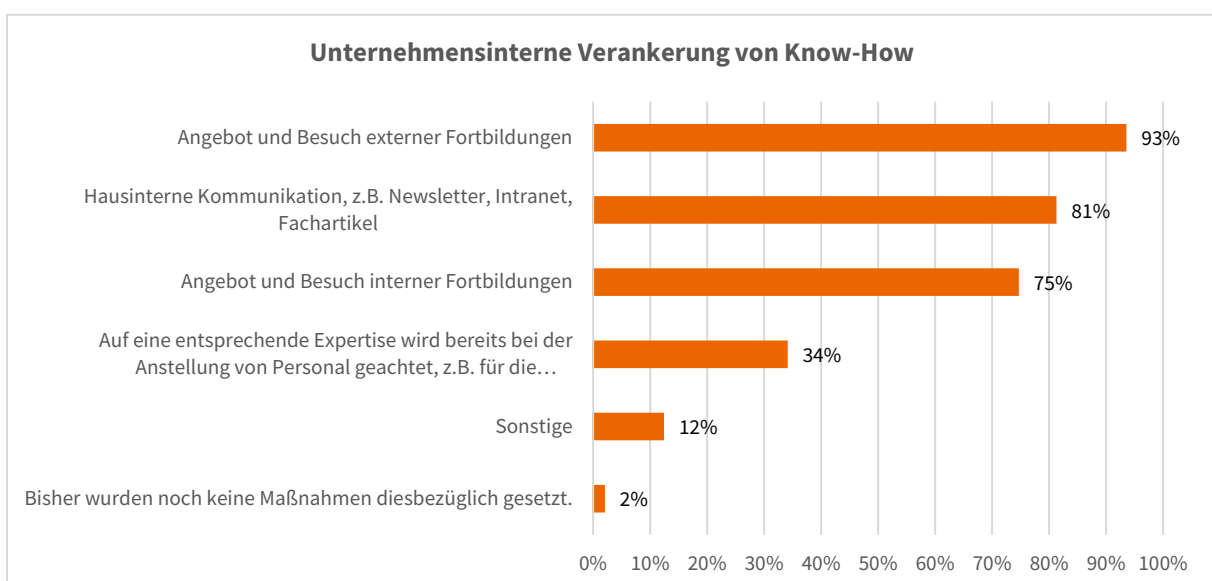


Abbildung 10 - Unternehmensinterne Verankerung von Know-How zu Nachhaltigkeitsrisiken

- Die Erhebung zeigt, dass Know-How unternehmensintern insbesondere durch den **Besuch externer Schulungen** sowie durch eine **hausinterne Kommunikation**, z.B. Newsletter, Intranet, Fachartikel, aufgebaut wird.
- 34 % der Befragten geben an, auf eine entsprechende **Expertise bereits bei Anstellung** von Personal zu achten.
- Bei zwei Unternehmen wurden diesbezüglich **noch keine Maßnahmen** gesetzt, diese sind in spätestens drei Jahren geplant.

Zudem hatten die Unternehmen anzugeben, wie die Vorhaltung ausreichender Personalressourcen bzgl. Nachhaltigkeitsrisiken sichergestellt wird. Die Frage zielte darauf ab, zu erheben, ob die operativen Geschäftsbereiche und internen Kontrollfunktionen/ Governancefunktionen durch zusätzliche Experten verstärkt werden oder ob Know-How bei bestehenden Mitarbeitern der betroffenen Organisationseinheiten aufgebaut wird. Zudem wurde abgefragt, ob eine eigene „Nachhaltigkeitsmanagement-Funktion“ bzw. „Nachhaltigkeits-Organisationseinheit“ eingerichtet wurde.

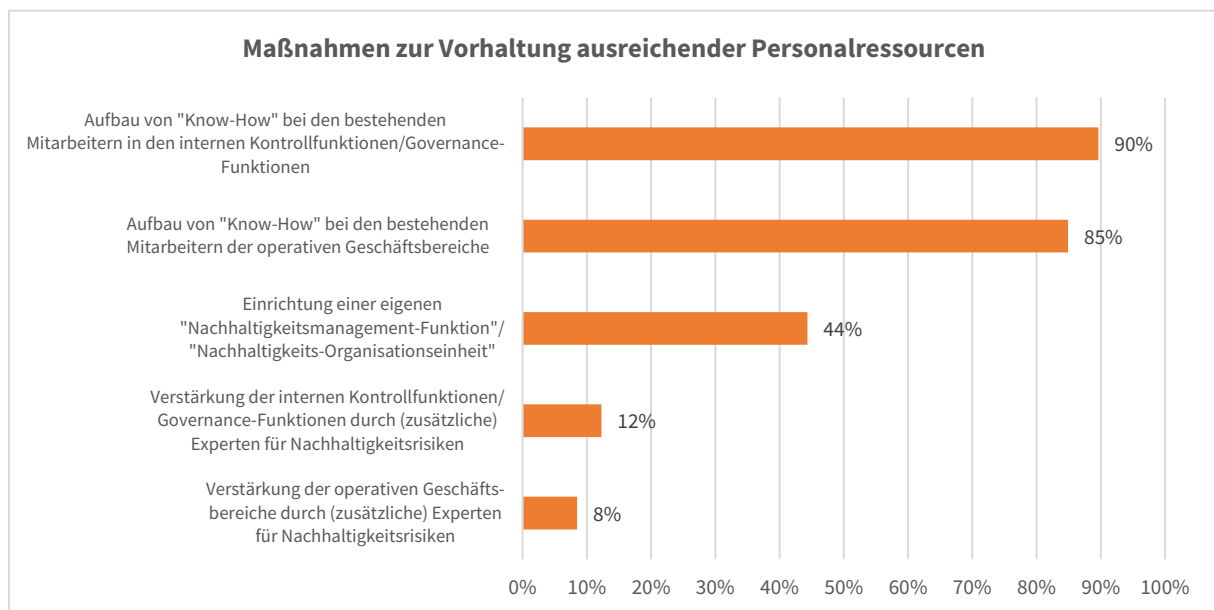


Abbildung 11 - Vorhaltung ausreichender Personalressourcen bzgl Nachhaltigkeitsrisiken

- Die Auswertungen zeigen, dass sowohl in den internen Kontrollfunktionen/ Governancefunktionen als auch in den operativen Geschäftsbereichen **vorrangig auf den Aufbau von Know-How bei bestehenden Mitarbeitern** gesetzt wird.
- **44 % der befragten Unternehmen** geben an, eine eigene „**Nachhaltigkeitsmanagement-Funktion**“ bzw. „**Nachhaltigkeits-Organisationseinheit**“ eingerichtet zu haben. Wie genau diese ausgestaltet bzw. besetzt sind, wurde im Rahmen der Umfrage nicht erhoben.

**Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Die Umfrage zeigt, dass in **fast allen Unternehmen Anstrengungen** unternommen wurden, um **Know-How** betreffend Nachhaltigkeitsrisiken unternehmensintern **aufzubauen**. Im Zusammenhang mit der **Vorhaltung ausreichender Personalressourcen** wird vorrangig auf den **Aufbau von Know-How bei bestehenden Mitarbeitern** gesetzt und **weniger** auf die **Verstärkung durch zusätzliche Experten**.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie **Adaptierungen im unternehmensinternen Wissens- und Personalmanagement** erfordern kann. Die FMA geht davon aus, dass entsprechende Kenntnisse sowohl bei den **Mitarbeitern auf operativer Ebene** als auch bei den **Leitern der internen Kontrollfunktionen/ Governancefunktionen** vorliegen. Unternehmen sollten daher angemessene Maßnahmen diesbezüglich setzen. Die FMA erwartet, dass das Vorliegen von Know-How zu Nachhaltigkeitsrisiken insbesondere im Rahmen der unternehmensinternen Fit&Proper Beurteilungen berücksichtigt wird.

## 4 DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM RISIKOMANAGEMENT

Zur Beurteilung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement wurde erhoben, ob und inwieweit die Integration in die bestehenden Rahmenwerke sowie die Implementierung adäquater Prozesse bereits erfolgt ist. Zudem wurden Fragen zur Übertragung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die bestehenden Risikokategorien adressiert. Darüber hinaus hatten die Unternehmen Informationen zur Verwendung von Risikoindikatoren und zu den verwendeten Methoden zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken anzugeben.

### 4.1 ABBILDUNG IN BESTEHENDEN RISIKOKATEGORIEN

Im Rahmen der Umfrage wurde erhoben, inwieweit die Unternehmen bereits Nachhaltigkeitsrisiken ins Risikomanagement integriert haben. Zudem war anzugeben, welche Risikoarten konkret von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind.

#### *Integration von Nachhaltigkeitsrisiken ins Risikomanagement*

Unternehmen hatten auszuwählen, ob Nachhaltigkeitsrisiken bereits in den schriftlichen Richtlinien zum Risikomanagement sowie im Risikoappetit berücksichtigt werden und ob Risikomanagementprozesse für Nachhaltigkeitsrisiken bereits implementiert wurden.

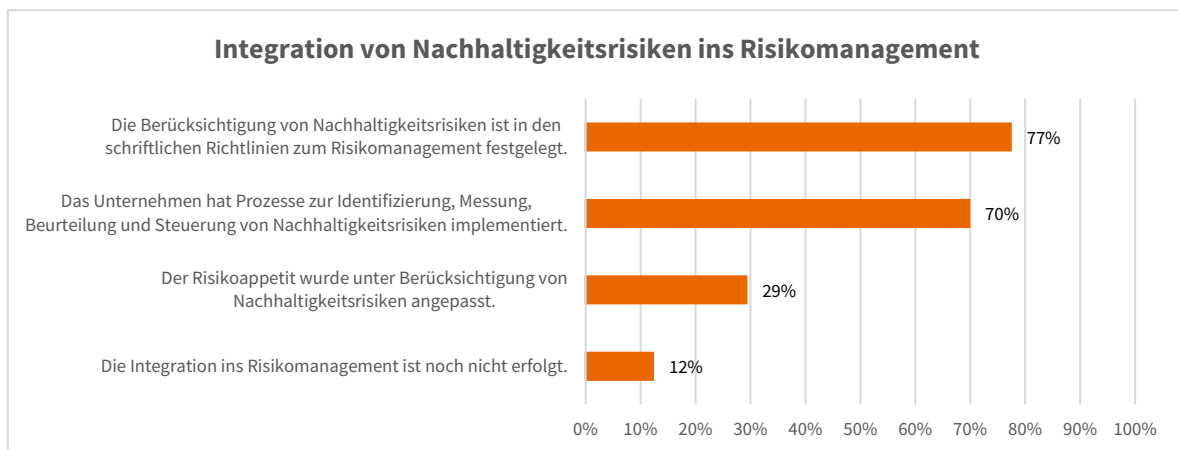


Abbildung 12 - Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement

- Insgesamt haben **77 % der Unternehmen** die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den **schriftlichen Richtlinien** zum Risikomanagement festgelegt. Die Umfrage lässt jedoch offen, wie „weit“ die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement verstanden wird.
- Knapp **70 %** haben **Prozesse** zu Identifizierung, Messung, Beurteilung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken implementiert. Davon sind 85 % jene Unternehmen, die auch schriftliche



Richtlinien zum Risikomanagement festgelegt haben. Ca. 10 % der Befragten haben zwar Prozesse implementiert, **Nachhaltigkeitsrisiken jedoch noch nicht in die schriftlichen Richtlinien** integriert.

- Bei nur **29 %** der Befragten wurde der **Risikoappetit** unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken angepasst.
- Ein Viertel der Befragten gibt die durchgehende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und damit deren Integration in den **schriftlichen Richtlinien** zum Risikomanagement **und** im **Risikoappetit sowie** die Implementierung entsprechender **Prozesse** an.
- Die Ergebnisse zeigen somit, dass sich die Unternehmen in erster Linie zwar Leitlinien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überlegt haben, diese teilweise jedoch noch nicht angemessen umsetzen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass z.T. bei den betroffenen Unternehmen keine Methoden zur Identifizierung und Messung bzw. Steuerung und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken angegeben werden.
- Bei ca. **12 % der Befragten** ist die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement **überhaupt noch nicht erfolgt**. Diese ist von den betroffenen Unternehmen in spätestens drei Jahren geplant. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Nichtberücksichtigung im Risikomanagement nicht bedeutet, dass in den betroffenen Unternehmen keinerlei Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt. Die Auswertungen zeigen, dass sich diese Unternehmen zumindest mit den (potentiellen) Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihr Unternehmen befassen und am Aufbau von Know-How etc. arbeiten.

### ***Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien***

Die Unternehmen hatten anzugeben, welche der folgenden Risikoarten von Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich betroffen sind: Kreditrisiko, operationelles Risiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko, versicherungstechnisches Risiko, strategisches Risiko. Zudem konnte auch die gesonderte Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken angegeben werden. Es war zu spezifizieren, bei welchen dieser Risikoarten eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt:

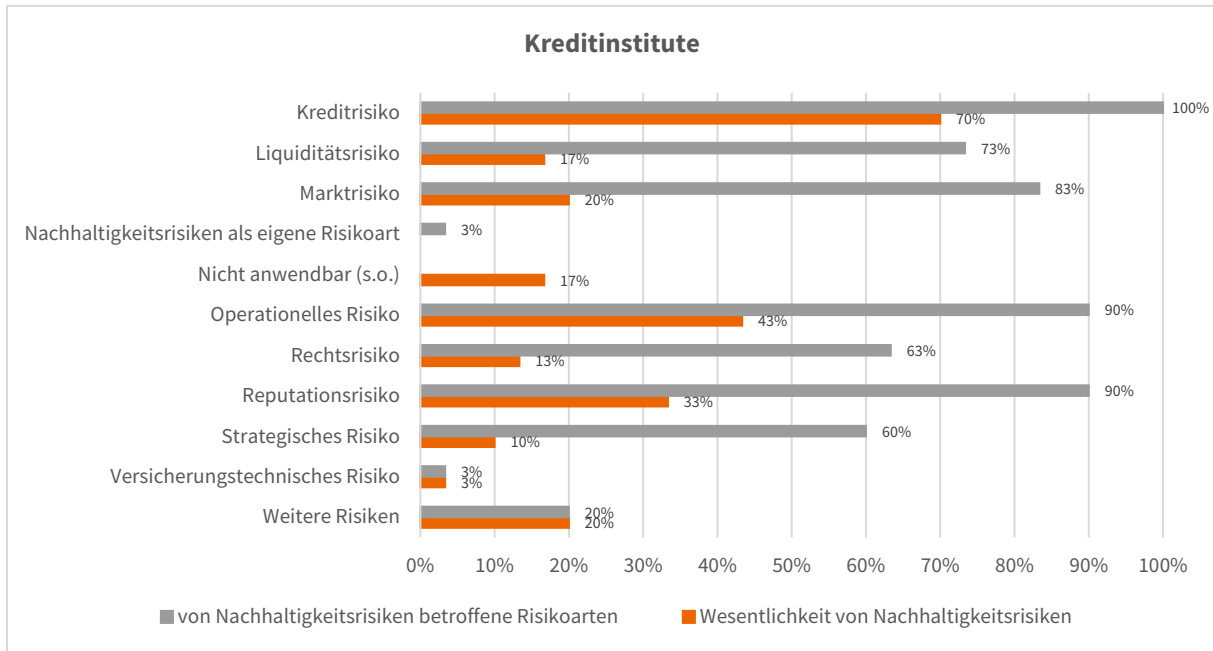


Abbildung 13 – Kreditinstitute: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien

- Erwartungsgemäß ist **bei allen KI** das Kreditrisiko **betroffen**. 21 von 30 KI geben an, dass Nachhaltigkeitsrisiken **wesentlich** diesbezüglich sind.

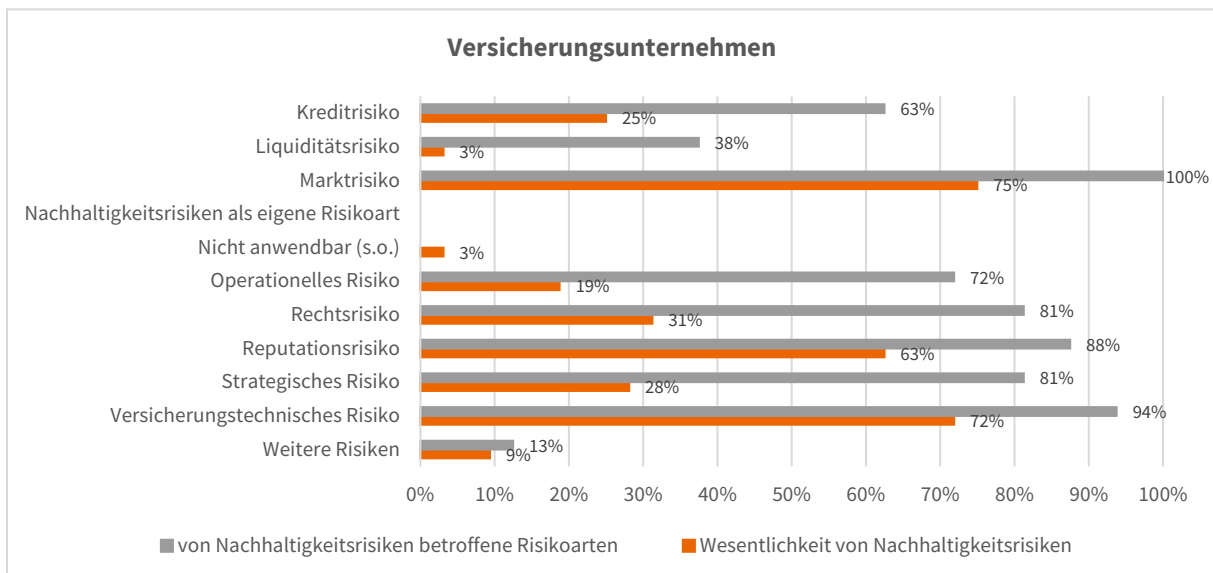


Abbildung 14 - Versicherungsunternehmen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien

- Ebenso verhält es sich wenig überraschend bei den **VU** mit dem **versicherungstechnischen Risiko**. Hier geben 23 von 32 VU eine wesentliche Betroffenheit an.
- KI sehen – neben dem Kreditrisiko – beim **operationellen und Reputationsrisiko** eine wesentliche Beeinträchtigung, wobei sich diese Aussagen nur mehr auf **knapp weniger als die**

**Hälfte** der befragten **KI** bezieht. **VU** sehen sich – neben dem versicherungstechnischen Risiko – vor allem im **Marktrisiko** und **Reputationsrisiko** wesentlich beeinträchtigt.

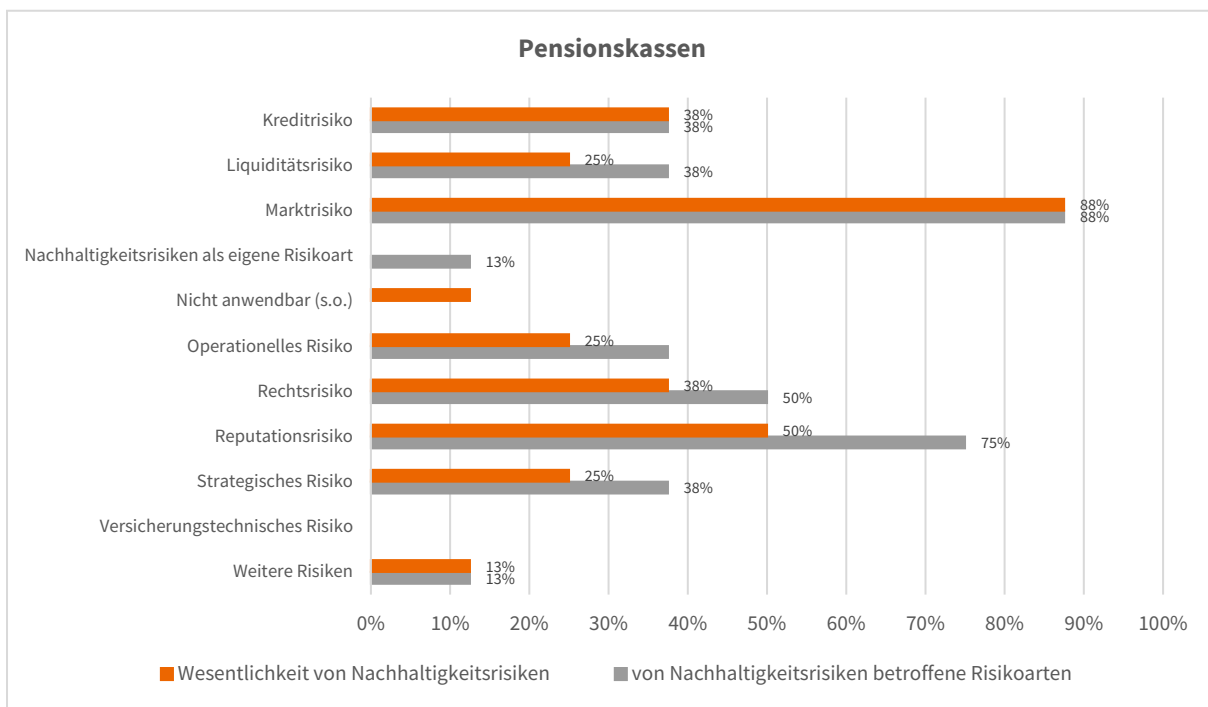


Abbildung 15 - Pensionskassen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien

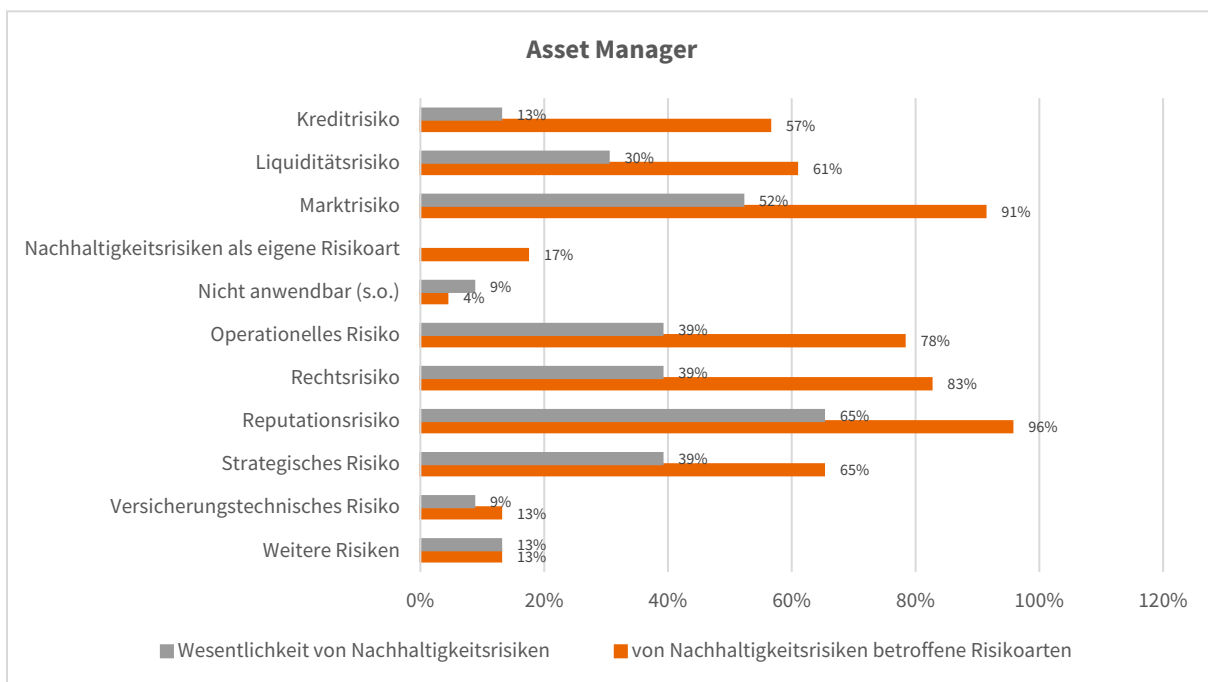


Abbildung 16 - Asset Manager: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien

Bei den **PK und AM** werden das **Reputations- und Marktrisiko** als die am häufigsten wesentlich betroffenen Risikoarten angegeben.

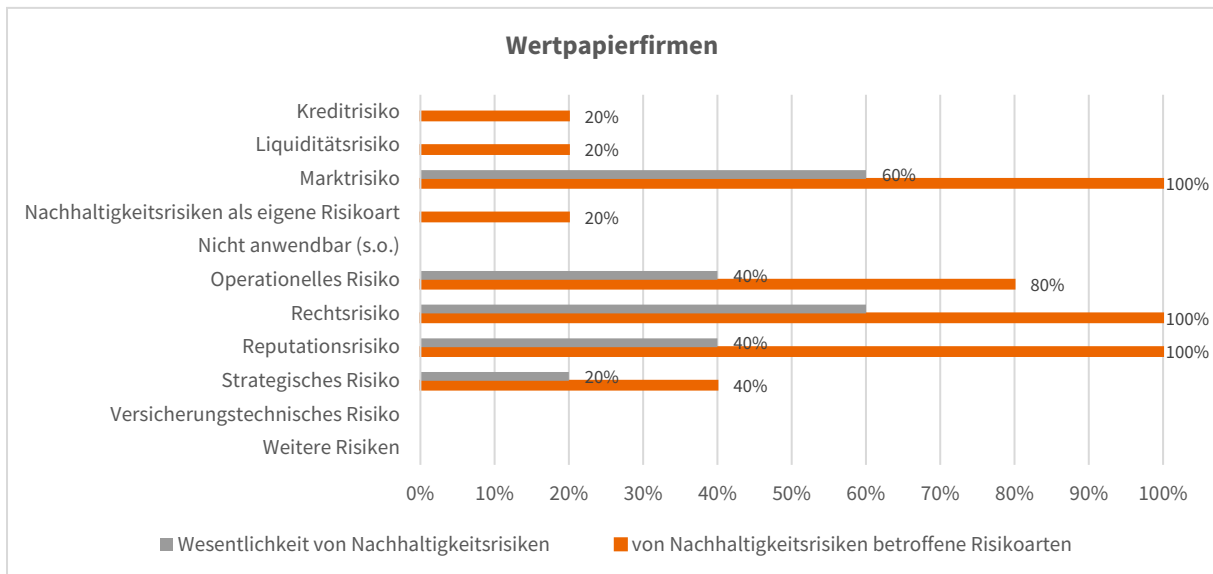


Abbildung 17 - Wertpapierfirmen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien

- **WPF** sehen eine **wesentliche Betroffenheit** vor allem im **Markt- und Rechtsrisiko** (jeweils drei von fünf Unternehmen)

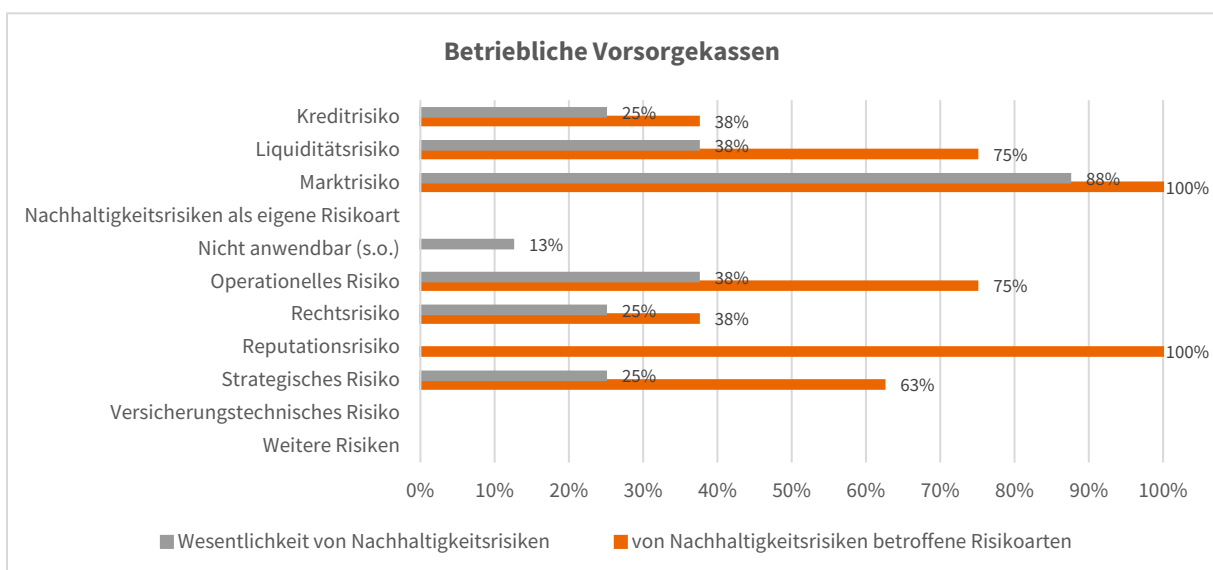


Abbildung 18 - Betriebliche Vorsorgekassen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf bestehende Risikokategorien

- **Sieben von acht BVK** sehen sich im **Marktrisiko** wesentlich betroffen. Drei BVK sehen zudem eine wesentliche Beeinträchtigung des Liquiditätsrisikos und des operationellen Risikos.
- **Sektorübergreifend** die höchste Übereinstimmung und eine relativ gleichmäßige Verteilung gibt es daher beim **Reputationsrisiko**. Knapp über 90 % der Befragten sehen einen Zusammenhang zwischen Reputationsrisiken und Nachhaltigkeitsrisiken. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt jedoch nur bei ca. 55 % der Befragten vor. Ähnlich verhält es sich beim Marktrisiko, wobei hier darauf hinzuweisen ist, dass dieses im Bankensektor eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint.

- Als „**weitere Risiken**“, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, werden beispielsweise das **Beteiligungsrisiko, Geschäftsmodellrisiko, Immobilienrisiko, Konzentrationsrisiko, IT-Risiko oder „Emerging Risks“** angegeben.
- Sieben Unternehmen behandeln Nachhaltigkeitsrisiken als eigenständige Risikoart.

Die Unternehmen hatten auch anzugeben, welcher **Zeithorizont** für die Beurteilung der Wesentlichkeit herangezogen wurde.

- Für die Wesentlichkeitsbeurteilung wurde in den meisten Fällen ein Zeithorizont von **bis zu drei Jahren** herangezogen.
- Die Betrachtung von einem Zeithorizont von fünf bis zehn Jahren wurde nur von knappen 20 % angegeben, von **mehr als zehn Jahren von ca. 25 %**, wobei die **Mehrheit der betroffenen Unternehmen VU** sind.
- **32 %** haben einen Zeithorizont von **drei bis fünf Jahren** herangezogen.

#### **Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Die Frage zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken ins Risikomanagement zeigt, dass diese bei den Unternehmen noch nicht durchgehend erfolgt ist. Die Umfrage verdeutlicht den **Weiterentwicklungs- bzw. Aufholbedarf** in diesem Bereich. Nur 70 % geben an, entsprechende Prozesse zur Identifizierung, Messung, Beurteilung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken implementiert zu haben.

Unternehmen sollen in der erforderlichen Zeit alle Anstrengungen unternehmen, um Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikomanagementrahmen aufzunehmen und diesen auch operativ umzusetzen. Die FMA geht davon aus, dass die Vorhaben zeitnah und fristgerecht, entsprechend dem regulatorischen Rahmen, umgesetzt werden.

Bei der (wesentlichen) Betroffenheit der bestehenden Risikoarten von Nachhaltigkeitsrisiken sind Sektorunterschiede erkennbar. Diese sind grundsätzlich im Hinblick auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle nachvollziehbar. Die FMA erwartet, dass auch **entsprechende langfristige Beurteilungshorizonte von den Unternehmen verwendet werden**. Die Ergebnisse zeigen, dass der aktuelle Fokus noch in der kurzfristigen Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken liegt.

## 4.2 RISIKOINDIKATOREN

Im Rahmen der Umfrage wurde erhoben, ob und in welchem Umfang die Unternehmen Risikoindikatoren festgelegt haben.

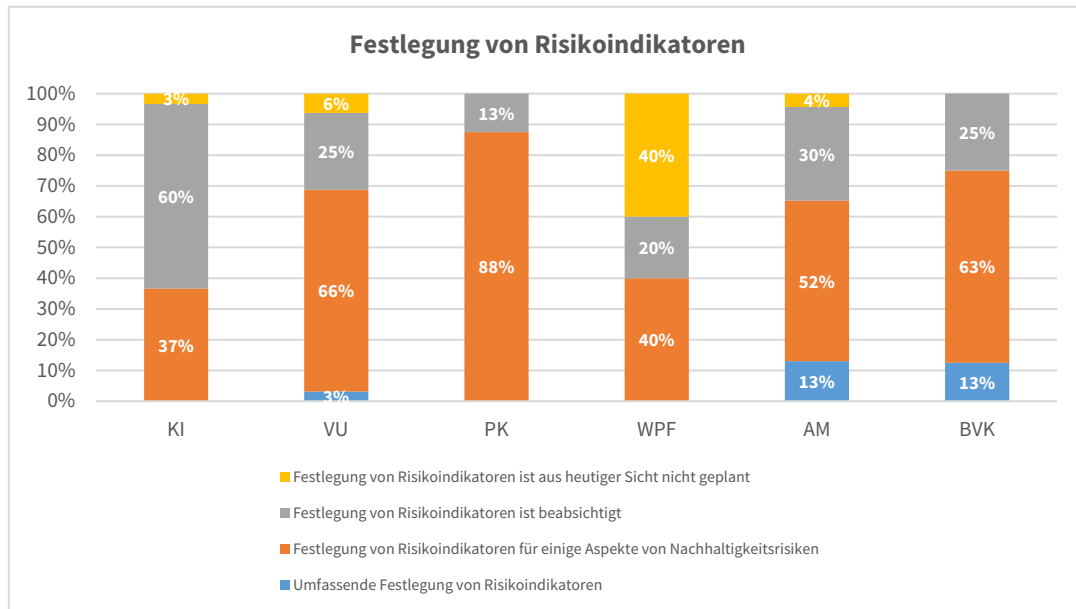


Abbildung 19 - Festlegung von Risikoindikatoren

- Die Umfrage ergibt, dass nur **fünf der Unternehmen umfassend Risikoindikatoren** festgelegt haben. Dabei handelt es sich um VU, AM und BVK.
- **Knapp mehr als die Hälfte** (55 %) der Unternehmen gibt an, für **einige Aspekte** von Nachhaltigkeitsrisiken, Risikoindikatoren zu verwenden. Der **höchste Anteil** wird hierbei bei den **PK und den VU**, der **geringste Anteil** bei den **KI** erzielt. Diesbezüglich werden beispielsweise die Verwendung von Risikoindikatoren wie Carbon Footprint, Treibhausgas-Intensität, die Berücksichtigung von Faktoren wie Menschenrechte, Kinderarbeit, Kohleabbau, Gas etc., die Erfüllung der Taxonomiekriterien bzw. der Taxonomiefähigkeit, die Verwendung von externen Nachhaltigkeitsratings sowie die Vergabe von Nachhaltigkeitsscores angeführt.
- Die Umfrage zeigt, dass die Risikoindikatoren sowohl auf **Ebene einzelner Portfolien als auch auf Gesamtportfolioebene** verwendet werden, bspw. Berechnung des Anteils klimarelevanter Assets am Gesamtportfolio oder Verwendung von Ausschlusskriterien auf Gesamtportfolioebene.
- **35 % der befragten Unternehmen** planen die Verwendung von Risikoindikatoren in **spätestens drei Jahren**. Diesbezüglich liegt der höchste Anteil bei den KI. Ca. 6 % der Unternehmen sehen u.a. mangels Wesentlichkeit des Risikos auch in Zukunft keine Notwendigkeit Risikoindikatoren zu Nachhaltigkeitsrisiken zu verwenden.

**Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Die Umfrage zeigt, **dass die Unternehmen begonnen haben, Risikoindikatoren** iZm Nachhaltigkeitsrisiken **festzulegen bzw. zu verwenden**. Dies erfolgt jedoch noch nicht in umfassender Form. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Erwartungshaltung der FMA zu verweisen, dass **Nachhaltigkeitsrisiken in die Definition von Risikoindikatoren entsprechend einzubeziehen** sind. Den höchsten Aufholbedarf gibt es in diesem Zusammenhang bei den KI. Die Festlegung von Risikoindikatoren sollte insbesondere **betreffend das Kerngeschäft** und **nicht nur für Teilbereiche** erfolgen.

**4.3 METHODEN UND DATEN**

Die Unternehmen hatten anzugeben, welche Methoden zur Identifikation und Messung sowie zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet werden. Zudem wurde die Relevanz von Daten und Know-How von Drittanbietern evaluiert.

**Methoden zur Identifikation und Messung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Im Rahmen der Umfrage wurde evaluiert, welche der in Annex A des FMA-Leitfadens aufgezählten Methoden zur Identifikation und Messung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet werden.

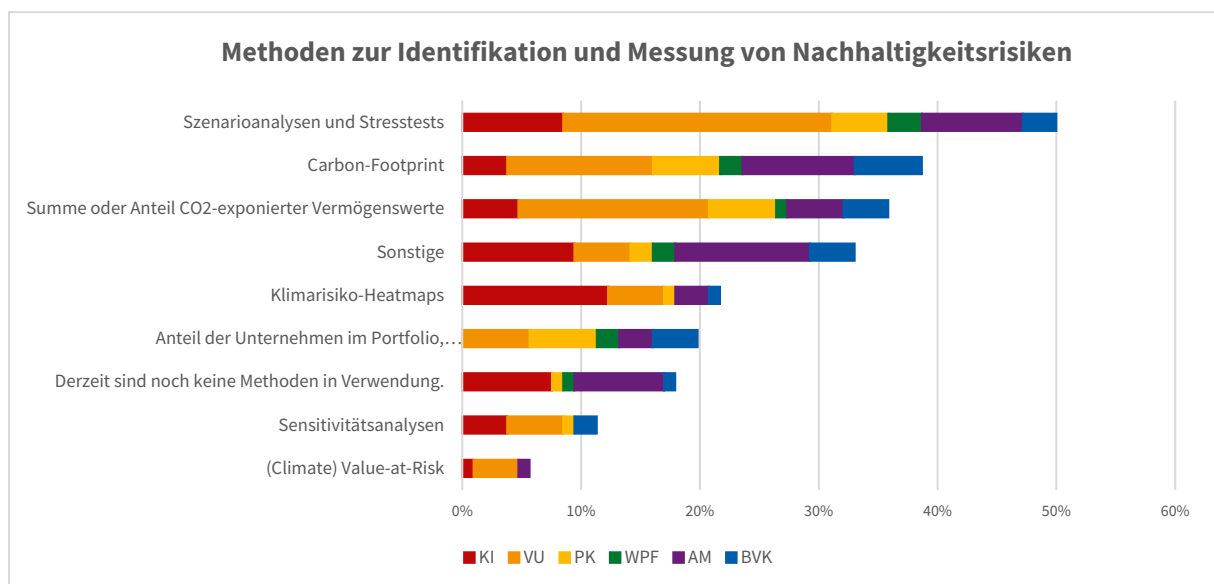


Abbildung 20 - Methoden zur Identifikation und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken

- Insgesamt wird **am häufigsten** die Verwendung von **Szenarioanalysen und Stresstests** angegeben (von 50 % der Unternehmen). Relativ betrachtet werden diese **am häufigsten von VU herangezogen** (75 %). Auch unter den PK und befragten WPF sind Szenarioanalysen und Stresstests die am häufigsten verwendete Methode.

- Im **Bankensektor** werden am häufigsten **Klimarisiko-Heatmaps** verwendet, wobei diese auch nur von knapp weniger als der Hälfte (13 von 30 KI) herangezogen werden. In den übrigen Sektoren scheinen Klimarisiko-Heatmaps eine eher untergeordnete Rolle zu spielen.
- **PK** ziehen bei der Identifikation und Messung vorrangig den **Anteil der Unternehmen** im Portfolio, die ihre **CO<sub>2</sub>-Emissionen offenlegen**, die **Summe oder den Anteil CO<sub>2</sub>-exponierter Vermögenswerte** sowie den **Carbon-Footprint** heran.
- Der **Carbon-Footprint** wird auch von den **BVK** am häufigsten verwendet.
- Bei **AM** sind häufig **ESG-Scores** externer Anbieter sowie der **Carbon Footprint** in Verwendung.
- Bei 19 Unternehmen, das sind ca. **18 % der Unternehmen**, sind **noch keine Methoden** zur Identifikation und Messung in Verwendung. Die Verwendung ist allerdings in **spätestens drei Jahren geplant**. Beabsichtigt werden insbesondere die Verwendung von Stresstests und Szenarioanalysen sowie von Klimarisiko-Heatmaps. Einige der betroffenen Unternehmen befinden sich noch in der Evaluierungsphase betreffend die zu verwendeten Methoden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass ausschließlich im Versicherungssektor bereits durchgehend Methoden zur Identifikation und Messung von Nachhaltigkeitsrisiken in Verwendung sind.

### Methoden zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Unternehmen hatten auch anzugeben, welche der in Annex A des FMA-Leitfadens genannten Methoden zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet werden.

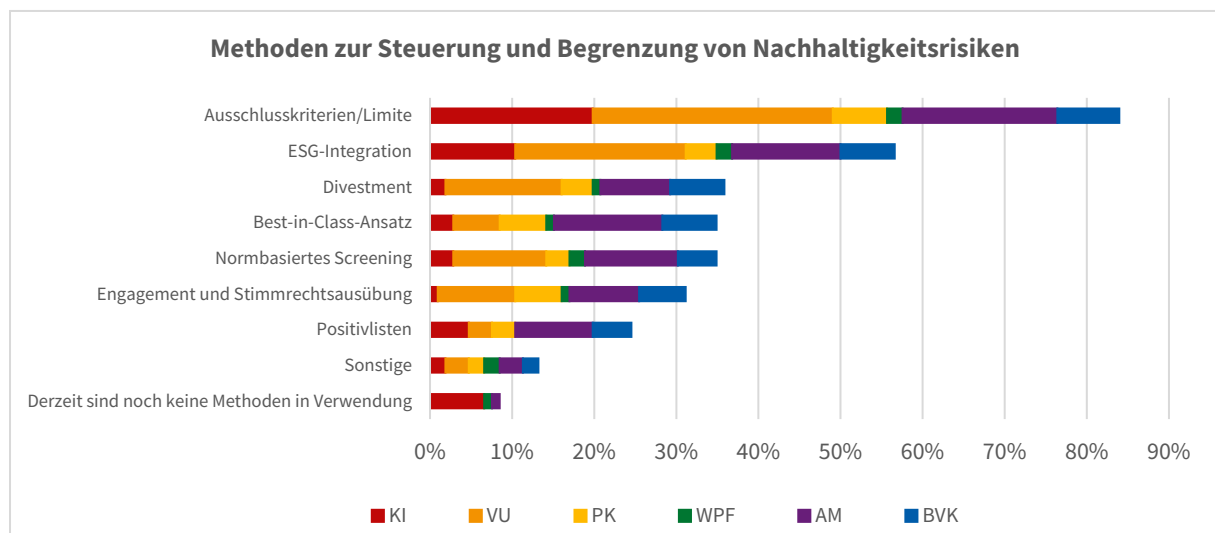


Abbildung 21 - Methoden zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken

- Unter den Methoden zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken werden **Ausschlusskriterien von ca. 84 % der befragten Unternehmen** verwendet. Dieser Anteil ist sektorübergreifend in allen Sektoren sehr hoch.



- Bei den VU wird zudem von einem Großteil der Unternehmen auf **ESG-Integration** zurückgegriffen (22 Unternehmen). Auch bei **KI** ist ESG-Integration die am zweithäufigsten verwendete Methode, jedoch ist der Anteil mit **elf Unternehmen** geringer als im Versicherungssektor.
- Der **Best-in-Class-Ansatz, Divestment, normbasiertes Screening, Engagement und Stimmrechtsausübung** wird mehrheitlich von **AM, BVK und PK** verwendet.
- Neun Unternehmen, das sind ca. **8 % der Befragten**, geben an, dass derzeit noch **keine Methoden in Verwendung** sind. Dabei handelt es sich ausschließlich um KI und WPF. Eine Implementierung ist bei den betroffenen Unternehmen in **spätestens drei Jahren geplant**.

### Verwendung von Daten von Drittanbietern

Die Unternehmen hatten anzugeben, ob und in welcher Form auf Daten bzw. Know-How von Drittanbietern zurückgegriffen wird.

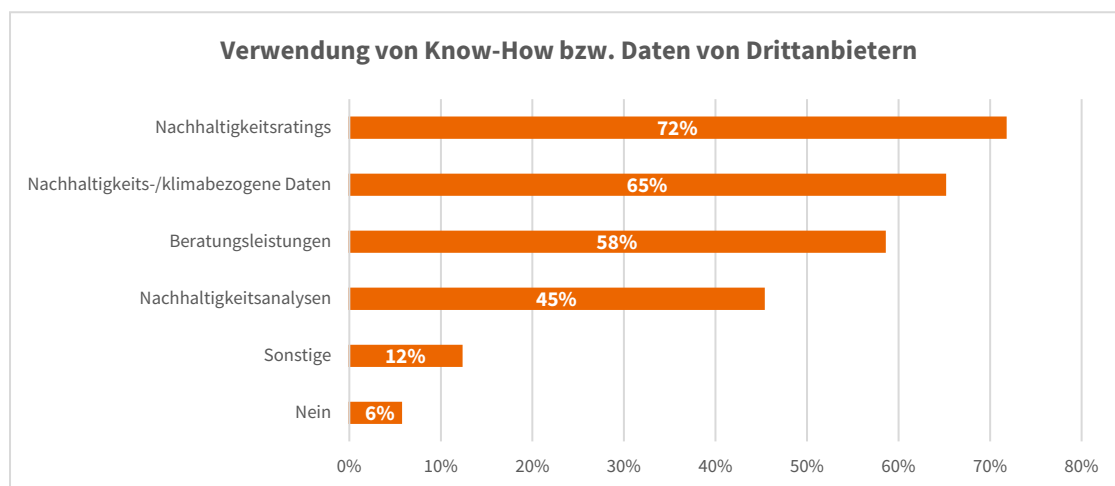


Abbildung 22 - Verwendung von Daten von Drittanbietern

- Nur sechs Unternehmen geben an, **gar nicht auf Daten von Drittanbietern** zurückzugreifen. Bei den Unternehmen handelt es sich vorrangig um KI. Diese erläutern jedoch, aktuell zu evaluieren, welche Daten zukünftig verwendet werden sollen. Das heißt, die Verwendung der Daten scheint **zumindest in Planung zu sein**.
- Jene Unternehmen, die auf **Daten von Drittanbietern zurückgreifen**, verwenden vorrangig **Nachhaltigkeitsratings und Nachhaltigkeits- bzw. klimabezogene Daten. Beratungsleistungen** werden ebenso von der Mehrheit der Unternehmen in Anspruch genommen. Knapp unter der Hälfte der Unternehmen verwenden Nachhaltigkeitsanalysen.

**Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Methoden zur Identifikation und Messung sowie zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken ist darauf hinzuweisen, dass von **einigen Unternehmen ausschließlich Methoden zur Identifikation und Messung** von Nachhaltigkeitsrisiken **oder zur Beurteilung und Steuerung** von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet werden. Von den meisten Unternehmen wurde mehr als eine Methode angegeben. Angabegemäß werden häufiger Methoden zur Beurteilung und Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken verwendet als zu deren Identifikation und Messung. Dies könnte auf die bekannten **Herausforderungen im Zusammenhang mit der Quantifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken zurückzuführen** sein. Bei der Frage nach den verwendeten Methoden zur Identifikation und Messung von Nachhaltigkeitsrisiken sind Sektorunterschiede erkennbar. Es wird erwartet, dass im Zeitverlauf die verwendeten Methoden verbessert und verfeinert werden. Zudem sollen qualitative um quantitative Beurteilungen ergänzt werden.

Die Auswertungen zeigen ein recht **heterogenes Bild in der Verwendung von Daten von Drittanbietern**. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Schaffung einer **robusten Datenlage Grundvoraussetzung** ist, um Methoden zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken effektiv anwenden und bestehenden Transparenzverpflichtungen nachkommen zu können. Hierfür sind auch die von den Emittenten zu veröffentlichenden Daten zu berücksichtigen.

## 5 NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN DER OFFENLEGUNG UND FINANZIELLEN/NICHT-FINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

In diesem Abschnitt wurden von der FMA die Herausforderungen im den aktuellen Transparenzvorgaben erhoben und evaluiert, inwieweit die beaufsichtigten Unternehmen auf die Erfüllung der neuen Anforderungen der SFDR und finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung bereits vorbereitet sind.

### 5.1 SFDR

Abbildung 23 stellt die Anzahl jener Unternehmen aus der Erhebung dar, die in den Anwendungsbereich der SFDR fallen:

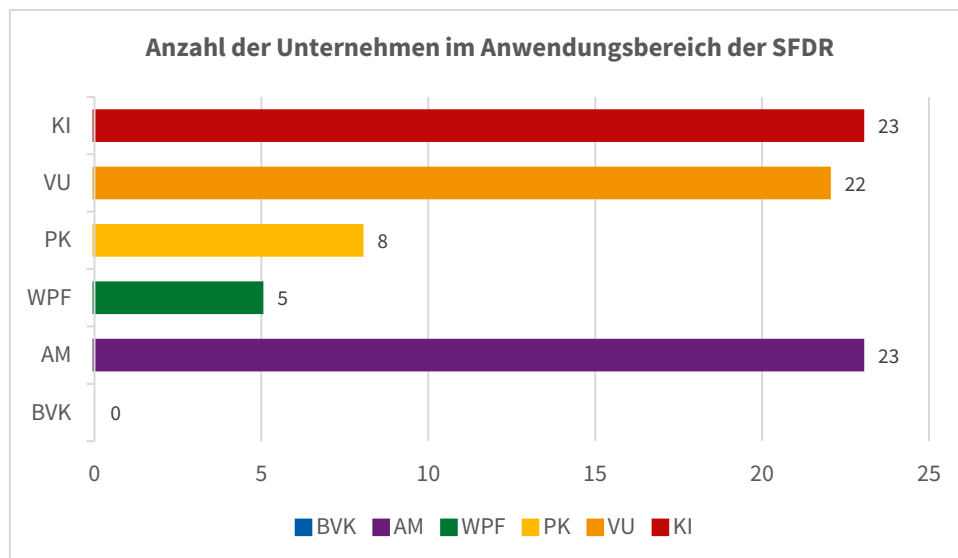


Abbildung 23 - Anwendungsbereich der SFDR

Die Ergebnisse lassen sich aufgliedert nach Sektoren wie folgt abbilden:

- KI: 77 % (23 von 30 KI)
- VU: 69 % (22 von 32 VU)
- PK: 100 % (8 von 8 PK)
- WPF: 100 % (5 von 5 WPF)
- AM: 100 % (23 von 23 AM)
- BVK: 0 % (0 von 8 BVK)

Die Unternehmen erfüllen folgende Qualifikationskriterien gem. Art. 2 der SFDR:

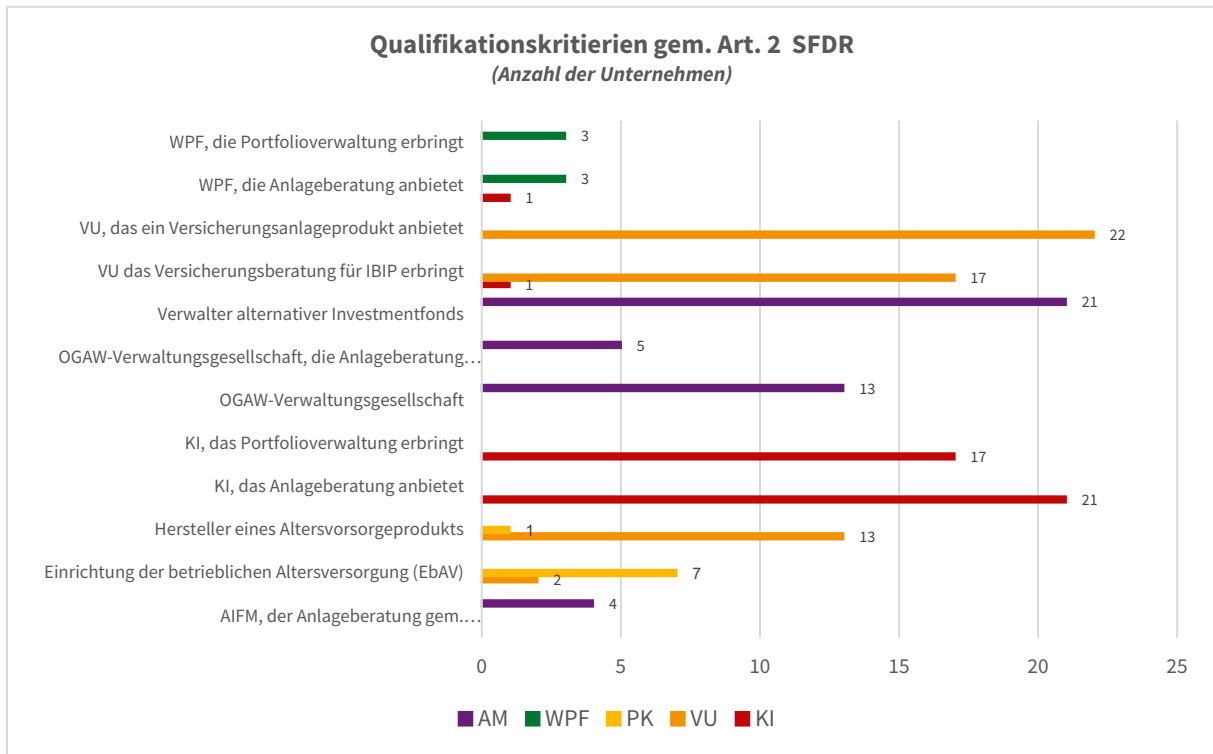


Abbildung 24 - Qualifikation gem. Art. 2 SFDR

Betreffend die Herausforderungen aus der Anwendung der SFDR wurde erhoben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Level-1-Vorgaben umzusetzen. Die Rückmeldungen diesbezüglich zeigen folgendes Bild:

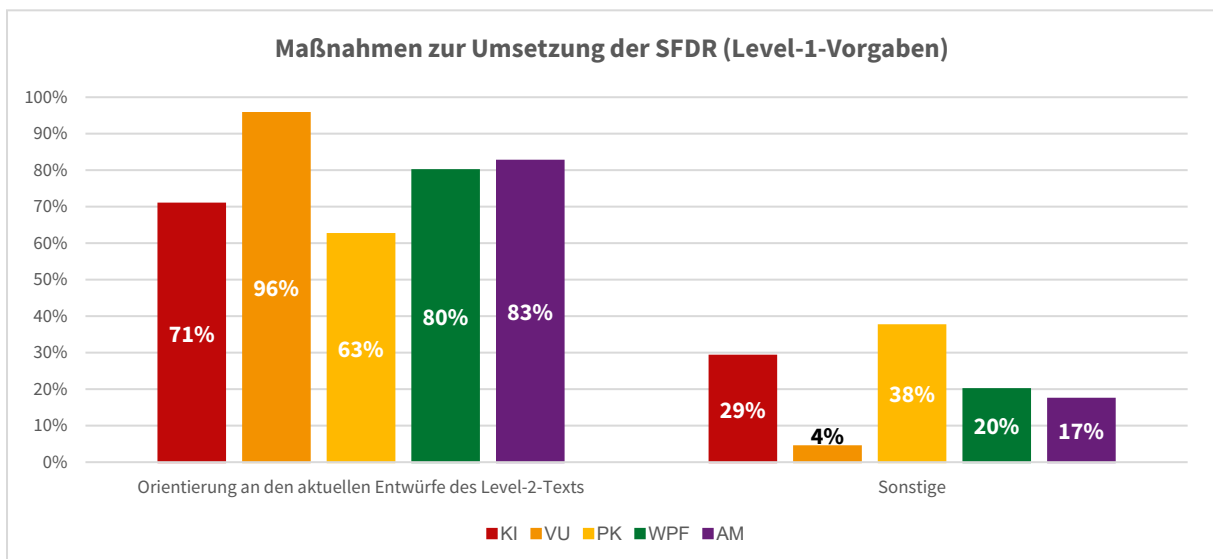


Abbildung 25 - Herausforderungen iZm der Anwendung der SFDR

- Die Mehrheit der Unternehmen orientiert sich an den Entwürfen der Level-2-Bestimmungen. Im Versicherungssektor trifft dies sogar auf alle vom Anwendungsbereich umfassten VU zu.

- Unter „sonstiges“ führen die betroffenen Unternehmen unter anderem aktuelle Vorbereitungshandlungen betreffend die Erstellung von Prozessen zur Anwendung der Offenlegungsanforderungen an. Zudem verweisen viele der Rückmeldungen auf eine Offenlegung nach dem „Best-Effort“-Prinzip. Vereinzelt wird angegeben, dass die Level-2-Bestimmungen aufgrund eines eingeschränkten Tätigkeitsbereichs des Unternehmens nicht anwendbar sind.

#### **Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Die Umfrage zeigt, dass sich der Großteil der betroffenen Unternehmen für die Präzisierung der Angaben der Level-1-Vorgaben (SFDR) bereits an den **Entwürfen der Level-2-Bestimmungen orientiert**. Die FMA ist seit 09.04.2022 zum Vollzug der Offenlegungspflichten der SFDR und Taxonomie-VO zuständig (vgl. BGBl. I Nr. 36/2022). Die Level-2-Bestimmungen sind seit 01.01.2023 anzuwenden. Die FMA erwartet, dass die betroffenen Unternehmen die Vorgaben fristgerecht umgesetzt haben.

## 5.2 FINANZIELLE UND NICHT-FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG<sup>14</sup>

Im Rahmen der Umfrage wurde erhoben, welchen Herausforderungen die Unternehmen im Anwendungsbereich des § 243b UGB bei der nichtfinanziellen Berichterstattung begegnen. Zudem wurde evaluiert, ob und inwieweit auch freiwillige Angaben von Unternehmen innerhalb und außerhalb des verpflichtenden Anwendungsbereichs gemacht werden.

Folgende an der Umfrage Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung gem. § 243b UGB:

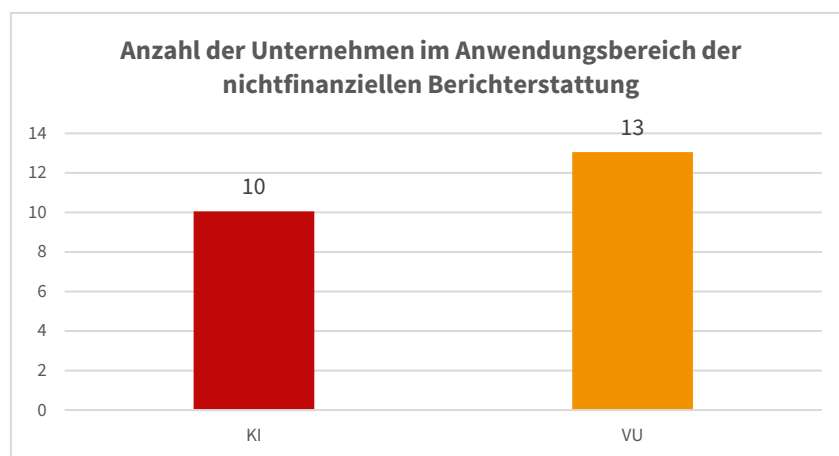


Abbildung 26 - Unternehmen im Anwendungsbereich gem. § 243b UGB

<sup>14</sup> Die Informationen waren in Bezug auf den letztgültigen Jahresabschluss anzugeben.

Insgesamt sind

- 10 KI und
- 13 VU

vom Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung gem. § 243b UGB umfasst. **Die folgenden Auswertungen umfassen die Rückmeldungen dieser Unternehmen.**

Die FMA hat evaluiert, welchen Herausforderungen insbesondere mit der Berichterstattung gem. Art. 8 Taxonomie-VO bestehen.

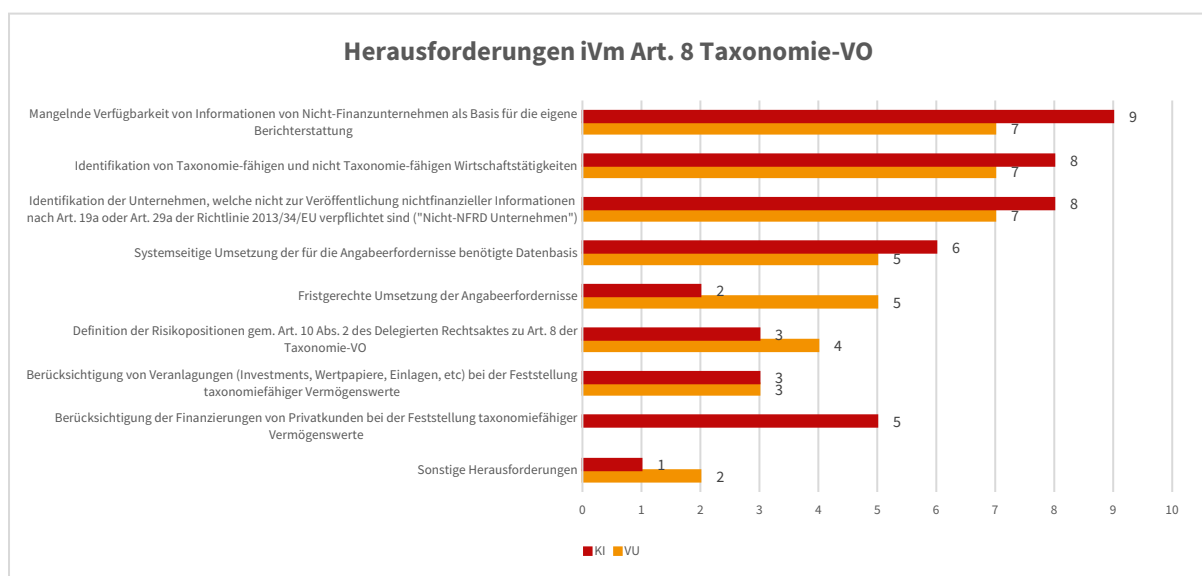


Abbildung 27 - Herausforderungen iZm der Anwendung von Art. 8 Taxonomie-VO

Die Rückmeldungen zeigen folgendes Bild:

- Als **größte Herausforderung** wird sowohl im Banken- als auch Versicherungssektor die **mangelnde Verfügbarkeit von Informationen von Nicht-Finanzunternehmen** als Basis für die eigene Berichterstattung genannt.
- Zudem berichtet, lt. Rückmeldungen der Unternehmen, die **Identifikation von taxonomiefähigen und nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten** sowie von Unternehmen, welche nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Art. 19a oder Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind ("Nicht-NFRD Unternehmen"), Schwierigkeiten. Im Bankensektor wird zudem von der Hälfte der betroffenen Unternehmen die Berücksichtigung der Finanzierungen von Privatkunden bei der Feststellung taxonomiefähiger Vermögenswerte als herausfordernd angegeben.
- Unter „**sonstiges**“ wurde im Wesentlichen auf die durch die vagen Gesetzestexte bedingte **Rechtsunsicherheit** verwiesen.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Fragestellungen zur finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung erhoben, ob und inwieweit die Unternehmen bereits auf die (neuen) Anforderungen gem. CSRD vorbereitet sind. Dazu wurde beispielsweise abgefragt, ob die Informationen zur nichtfinanziellen Berichterstattung in den Lagebericht integriert werden und eine inhaltliche Prüfung durch einen Abschlussprüfer erfolgt.

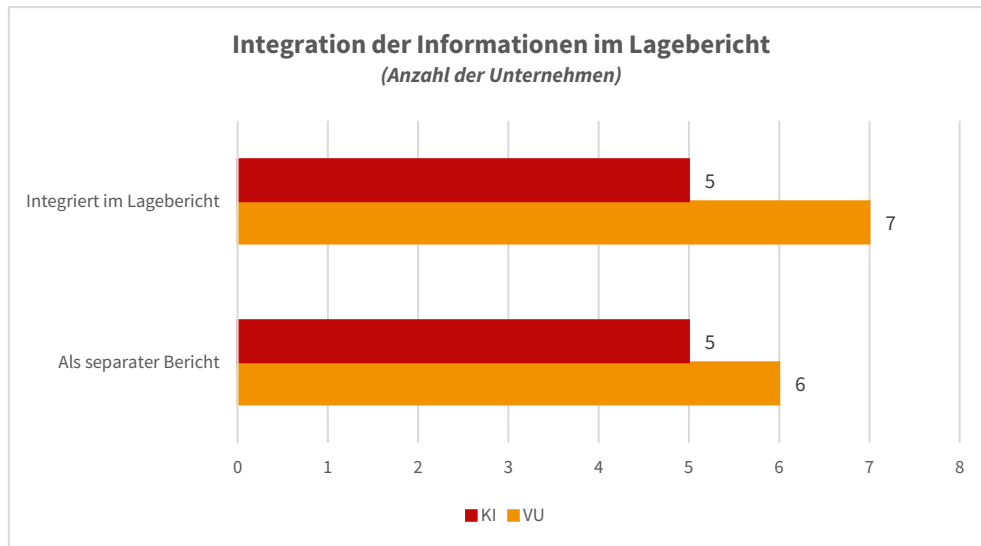


Abbildung 28 - Integration der Informationen im Lagebericht

- Die Umfrage hat gezeigt, dass bereits **mehr als die Hälfte** der betroffenen **VU**, die Informationen zur nichtfinanziellen Berichterstattung im Lagebericht integriert.
- **Unter den KI integriert die Hälfte die Informationen** im Lagebericht.
- Bei den Unternehmen, die die Informationen in **einem separaten Bericht** darstellen ist darauf zu verweisen, dass es hier **mehr Aufholbedarf** in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen aus der CSRD geben wird, die die Integration in den Lagebericht verpflichtend vorsieht.

Abbildung 29 stellt dar, auf welchen Rahmenwerken die nichtfinanzielle Berichterstattung basiert:

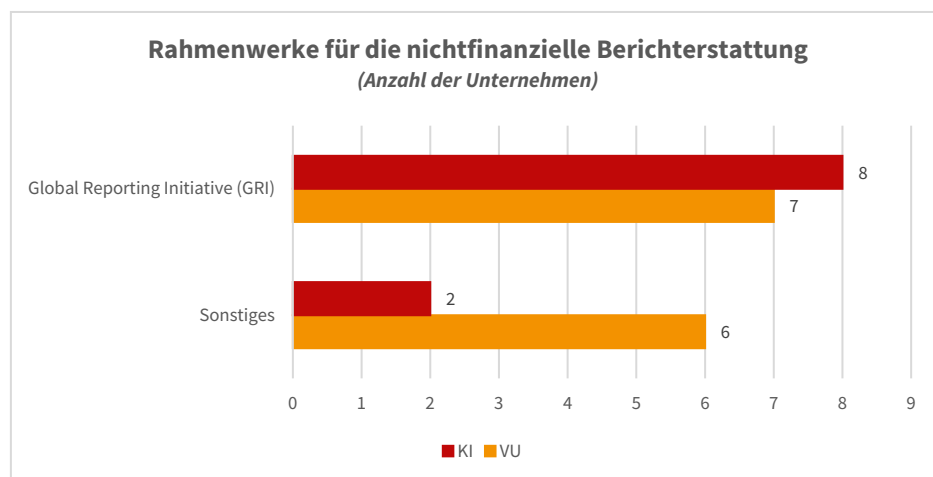


Abbildung 29 - Verwendetes Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung

- Die Rückmeldungen zeigen, dass die **nichtfinanzielle Berichterstattung** in den **meisten** der betroffenen Unternehmen auf der **Global Reporting Initiative** basieren.
- Keines der Unternehmen** zieht die Rahmenwerke des Sustainability Accounting Standards Boards (SASB) oder der Task Force on Climate-Related Disclosure heran.
- Unter „Sonstiges“ verweisen die meisten Unternehmen auf die gesetzlichen Bestimmungen gem. NaDiVeG und Taxonomie-VO.

In Vorausschau auf die Prüfpflicht gem. CSRD wurde erhoben, ob und inwieweit die nichtfinanziellen Erklärungen der betroffenen Unternehmen bereits durch einen Abschlussprüfer geprüft wurde.

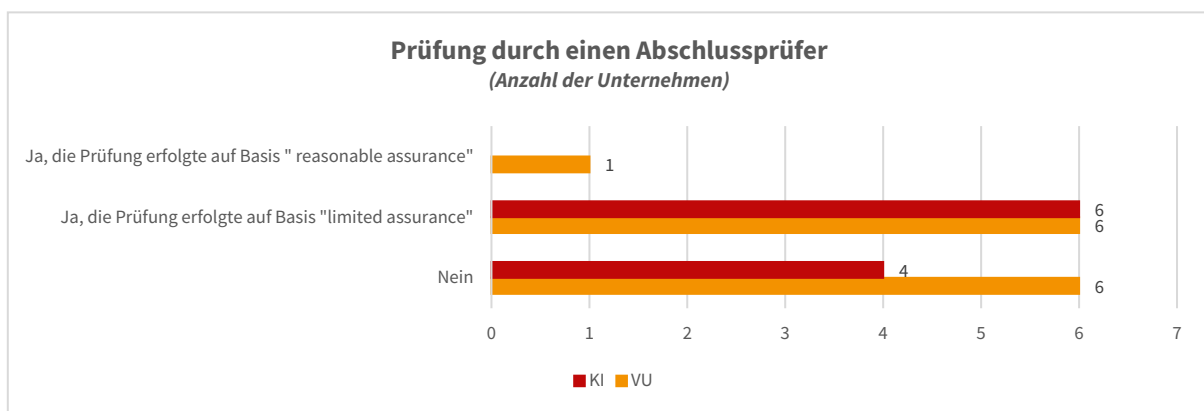


Abbildung 30 - Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch einen Abschlussprüfer

- Bei **mehr als der Hälfte der KI und VU ist eine Prüfung** erfolgt. Bei einem VU ist eine Prüfung auf Basis einer „reasonable assurance“ erfolgt. Bei den übrigen Unternehmen wurde die Prüfung auf Basis einer „limited assurance“ durchgeführt.
- Bei **vier KI und sechs VU** wurde **noch gar keine inhaltliche Prüfung** durch einen Abschlussprüfer vorgenommen.

Zudem wurde evaluiert, wie Unternehmen die Konsistenz zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung sicherstellen, hierbei war eine Mehrfachnennung möglich:



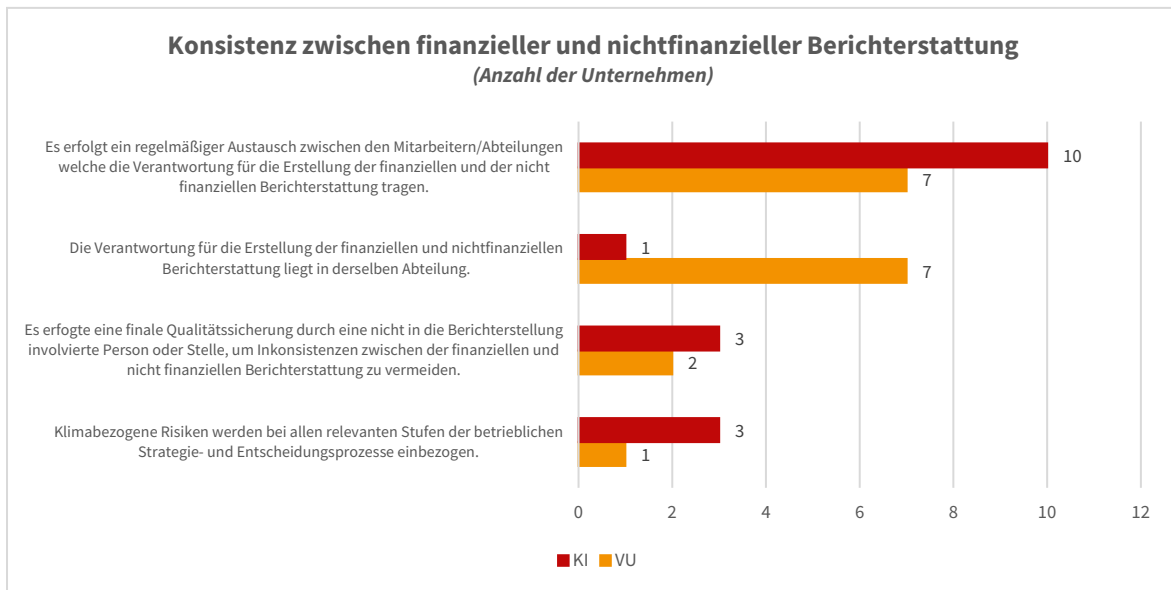


Abbildung 31 - Sicherstellung der Konsistenz zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung

Die Konsistenz zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Bei **allen KI und ca. der Hälfte der VU** erfolgt ein **regelmäßiger Austausch** zwischen den Mitarbeitern/Abteilungen welche die Verantwortung für die Erstellung der finanziellen und der nicht-finanziellen Berichterstattung tragen.
- Im Versicherungssektor liegt bei **ca. der Hälfte der VU** die Verantwortung für die Erstellung der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung in **derselben Abteilung**. Im Bankensektor ist dies **nur bei einem KI** der Fall.
- In **wenigen Fällen** erfolgt jeweils eine **finale Qualitätssicherung** durch eine **nicht in die Berichterstellung involvierte Person** oder **Stelle**, um Inkonsistenzen zwischen der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung zu vermeiden.
- **Ebenso selten** werden klimabezogene Risiken **bei allen relevanten Stufen** der betrieblichen Strategie- und Entscheidungsprozesse einbezogen.

Für die FMA von Interesse ist zudem die Frage, auf welche Datenquellen von den Unternehmen bei der aktuellen Berücksichtigung von klimabezogenen Risiken im Rahmen der Bewertung zurückgegriffen wird. Die Fragestellung war wieder an alle an der Umfrage Unternehmen adressiert.

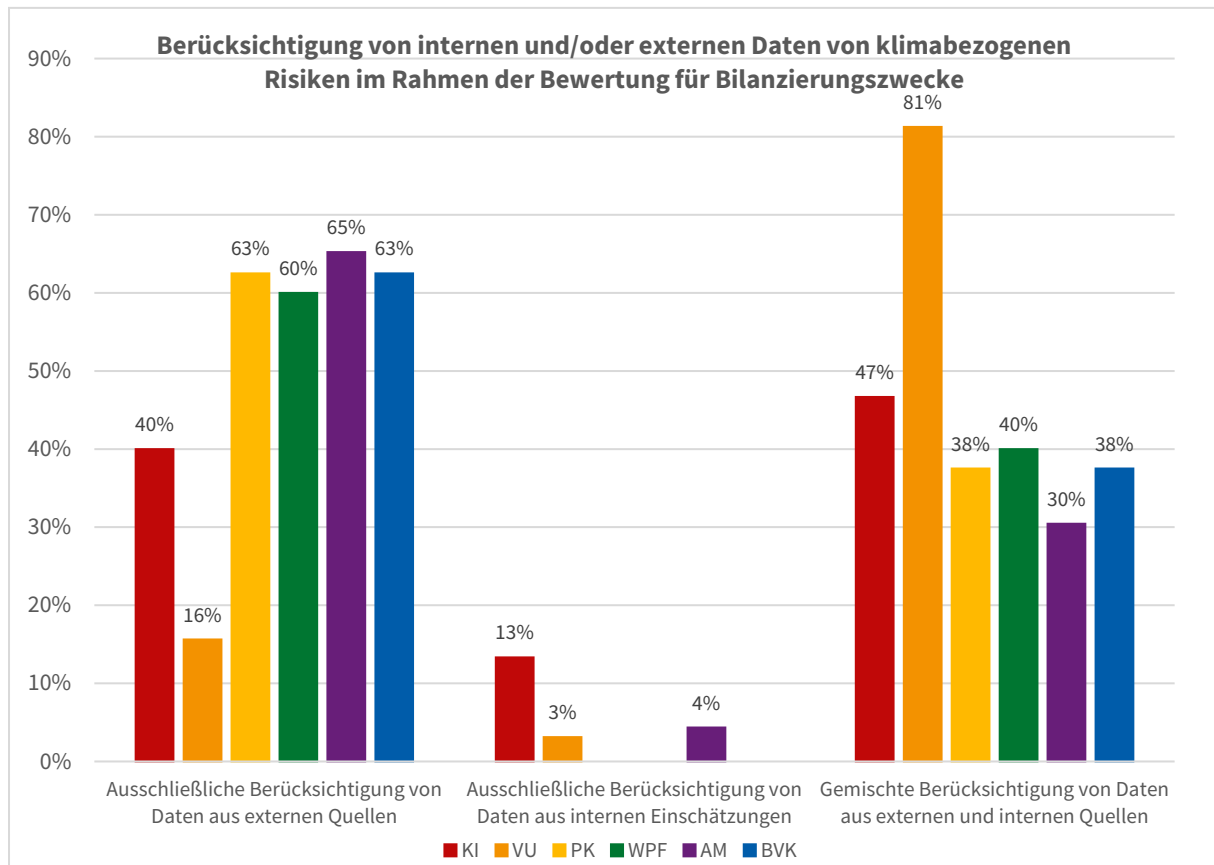


Abbildung 32 – Berücksichtigung interner und/oder externer Daten

Die Rückmeldungen zur Verwendung externer und/oder interner Datenquellen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei den **AM und BVK sowie im Pensionskassen – und Wertpapiersektor dominiert** jeweils die **ausschließliche Verwendung von externen Datenquellen**. Auch im **Bankensektor** werden von **40 %** der Unternehmen ausschließlich **externe Daten** verwendet.
- **Ausschließlich Daten aus internen Einschätzungen** werden nur von insgesamt **6 %** der Unternehmen verwendet.
- Die **gemischte Berücksichtigung von Daten aus externen und internen Quellen, die langfristig erstrebenswert** ist, dominiert lediglich im **Versicherungssektor**. Im Bankensektor erfolgt dies von knapp unter der Hälfte der Unternehmen.

Abbildung 33 stellt den Anteil jener Unternehmen dar, die klimabezogene Risiken bei der Berechnung der erwarteten Kreditverluste (ECL) nach IFRS 9 berücksichtigen.

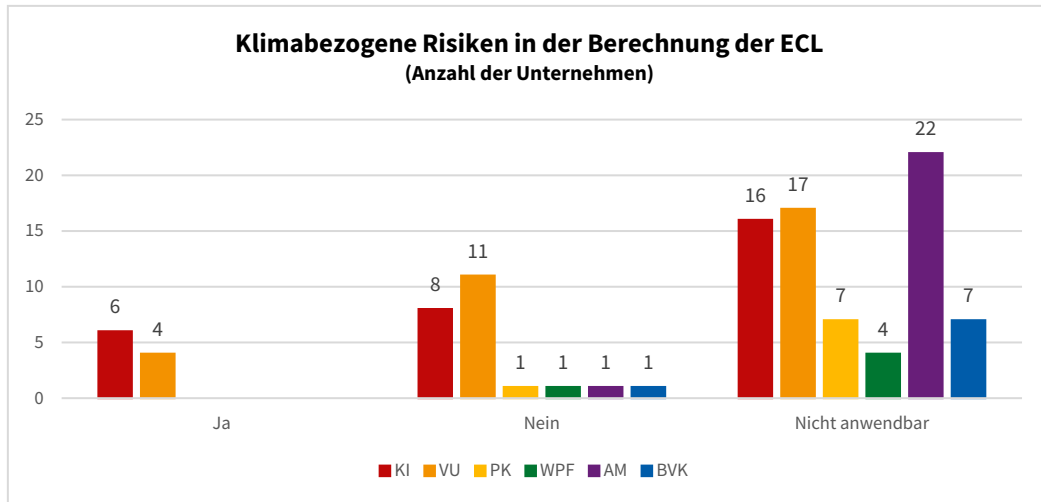


Abbildung 33 - Berücksichtigung Klimabezogener Risiken bei der Berechnung der ECL nach IFRS 9

Die Auswertung ergibt, dass sechs KI und vier VU klimabezogene Risiken bei der Berechnung der ECL berücksichtigen.

**Zusammenfassung und aufsichtliche Erwartungshaltung:**

Die Rückmeldungen zeigen, dass die betroffenen Unternehmen mit **Herausforderungen** im Zusammenhang mit der Anwendung der **neuen, bereits anwendbaren Transparenzvorgaben** konfrontiert sind und die Implementierung der Berücksichtigung von klimabezogenen Risiken in Risikomanagementprozess erst teilweise erfolgt ist. Im Zusammenhang mit den neuen Transparenzvorgaben betreffend die CSRD sind zwar schon bei einigen Unternehmen **entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen erkennbar**, bei einigen Unternehmen wird hier jedoch noch **Weiterentwicklungs- und Aufholbedarf** gesehen, um die Anforderungen zeitgerecht erfüllen zu können. Die FMA erwartet, dass die betroffenen Unternehmen alle Maßnahmen ergreifen, um die zeitgerechte Erfüllung der Vorgaben zu gewährleisten.

## 6 WEITERENTWICKLUNGSBEDARF DES FMA-LEITFADENS

Die Umfrage wurde auch dazu genutzt, zu erheben, ob und inwieweit – aus Sicht der teilnehmenden Unternehmen – ein Weiterentwicklungsbedarf des FMA-Leitfadens besteht. Dieser Input wurde in den einzelnen Abschnitten des Fragebogens eingeholt. Das heißt, die Unternehmen konnten konkrete Vorschläge dazu übermitteln, ob und inwieweit der Leitfaden im Bereich der Integration von Nachhaltigkeit(srisiken)

- in der Geschäftsstrategie,
  - in der internen Governance,
  - im Risikomanagement sowie
  - in der Offenlegung
- berücksichtigt werden.

Insgesamt wurden von ca. der Hälfte der Unternehmen Vorschläge zur Weiterentwicklungsmöglichkeiten bzw. -potentialen des Leitfadens eingebracht. Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Themenbereiche:

- Vom Großteil der Unternehmen wird angeregt, (noch) mehr Good Practice Beispiele in den FMA-Leitfaden aufzunehmen, um mit konkreten Anwendungsbeispielen eine Hilfestellung für die operative Umsetzung der Anforderungen zu geben.
- Im Zusammenhang mit dem Proportionalitätsgrundsatz wird von mehreren Unternehmen angeregt, auf Besonderheiten und/oder allfällige Mindestanforderungen für kleinere, weniger komplexe Unternehmen einzugehen.
- Des Weiteren wird auch mehrfach vorgebracht, auf die Spezifika der einzelnen Sektoren einzugehen.
- Zudem wird auf die (zwischenzeitlichen) regulatorischen Weiterentwicklungen auf europäischer Ebene verwiesen, die im Rahmen einer Überarbeitung des Leitfadens zu berücksichtigen sind.

Die FMA wird die übermittelten Rückmeldungen evaluieren und sofern – aus Aufsichtsperspektive geeignet – im Rahmen einer nächsten Überarbeitung des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AM	Asset Manager
Art.	Artikel
BVK	Betriebliche Vorsorgekasse
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
d. h.	das heißt
ECL	erwartete Kreditverluste
ESG	Environmental, Social und Governance
etc.	et cetera
EZB	Europäische Zentralbank
FMA	Finanzmarktaufsicht
IFRS	International Financial Reporting Standards
iZm	im Zusammenhang mit
KI	Kreditinstitute
NFRD	Richtlinie 2013/34/EU
PK	Pensionskassen
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088
s.u.	siehe unten
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VU	Versicherungsunternehmen
WPF	Wertpapierfirma
z. B.	zum Beispiel